



9. Wahlperiode

zu Drucksache **9/523**

HESSISCHER LANDTAG

23. 11. :

Berichtigung zu Drucksache 9/5230

Bei der Zusammenstellung des Berichts des Untersuchungsausschusses 9/1 aus den verschiedenen Manuskripten sind Fehler unterlaufen, die wie folgt zu berichtigen sind:

Auf Seite 12 ist im letzten Absatz der zweite Satz - betreffend Schülerzahlen - zu streichen.

Auf Seite 13 ist dem ersten Absatz folgender Satz anzufügen: "Unstrittig ist, daß die Lehrpläne der Gymnasien sinngemäß für die Abendgymnasien anzuwenden waren."

Auf Seite 20 ist in der ersten Zeile des vierten Absatzes die Jahreszahl "1980" durch die Jahreszahl "1978" zu ersetzen.

Wiesbaden, den 23. November 1981

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 81

Bericht des Untersuchungsausschusses 9/1

I. Einsetzung und Auftrag

Die CDU-Fraktion beantragte am 2.10.1979 - Drucks. 9/1563 - die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend Abendgymnasium I Frankfurt am Main. In seiner 20. Sitzung am 11.10.1979 setzte der Hessische Landtag einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß gemäß Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen und §§ 26 ff. der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit folgendem Auftrag ein:

- A. Abendgymnasium als "Nische im System" und "Ebene der Rebellion gegen die vielfältigen staatlichen Angriffe".
1. Wer hat die in den Berichten der zwei Prüfungsvorsitzenden bei der Reifeprüfung 1978 am AG I, Alberti und Zimmermann, wiedergegebenen Feststellungen über Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung eingehend und objektiv überprüft?
 2. Hat das Prüfungsergebnis die Behauptungen widerlegt, daß
 - gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen verstoßen worden ist;
 - die Gutachten der Fachlehrer ihre Aufgaben, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, und, sie abwägend, ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, in vielen Fällen nicht erfüllen;
 - die Kernstücke der Reifeprüfung an dieser Schule außer Kraft gesetzt worden sind;
 - im Kurs 1 d im Fach Deutsch die Einheitsnote "gut" erteilt worden ist;
 - in vielen Kursen keine Konzepte zu den abgegebenen Prüfungsarbeiten vorliegen;
 - von am AG I tätigen Lehrkräften Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet worden ist?
 3. Welche Sanktionen sind gegen den "Teil der Prüfer" (Lehrer des AG) verhängt worden, die nach der Auskunft vom 26.6.1979 des Herrn Kultusministers "Einzelbestimmungen der Reifeprüfung nicht eingehalten" haben?
 4. Welche am AG I tätigen Personen haben versucht, "Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung" zu unterlaufen (s. Auskunft des Hessischen Kultusministers vom 26.6.1979)?

5. Gegen welche Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung im einzelnen richteten sich diese Versuche?
 6. Sind seit 1975 im Rahmen der Ausübung der Schulaufsicht die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung geordneten Unterrichts (Überwachung der Anwesenheitspflicht, Unterrichtsgestaltung, Einhaltung der Lehrpläne etc.) jeweils konsequent durchgeführt worden?
- B. Angriffe auf das Notensystem als Teil der staatlichen Repression ("Notenknüppel")
1. Welchen Einfluß hat die sogenannte Vornote auf die Gesamtnote für eine Reifeprüfung?
 2. Mit welchen schulaufsichtlichen Maßnahmen ist das jeweils korrekte Zustandekommen der sogenannten Vornoten für die Reifeprüfungen am AG I in Frankfurt am Main überprüft worden?
 3. Mit welchen Mitteln hat die Landesregierung die Einhaltung der in der Reifeprüfungsordnung festgelegten Regeln auch durch das AG I durchgesetzt und damit die Anwendung der von einer Gesamtkonferenz am AG I angesprochenen eigenen "Beurteilungskriterien und Beurteilungspraxis" verhindert (s. Bericht des Kultusministers vom 17.2.1977)?
 4. Was hat die Prüfung der im November 1976 vom Leiter des Hessenkollegs in Rüsselsheim öffentlich erhobenen Vorwürfe ergeben, wonach am Abendgymnasium Frankfurt am Main mit "großzügigen Beurteilungskriterien" Unterprivilegierten zu einem Studienplatz verholfen werden soll?
 5. Aus welchen Gründen sind die wiederholt angeordneten Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten am AG I erforderlich gewesen?
 6. Haben die vorgenommenen Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten bestätigt, daß alle am AG I tätigen Lehrkräfte einer korrekten Notengebungspraxis gefolgt sind?
- C. Die Zahlungen der BAföG an Studierende des AG I unter Beachtung der Grundlagen für die Gewährung dieser Mittel
1. Mit welcher Begründung hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung der Zahlungen nach BAföG an Studierende am AG I angeregt?
 2. Zu welchen Ergebnissen ist diese Überprüfung gelangt?
 3. Welche Konsequenzen sind aus den Prüfungsergebnissen gezogen worden?
- D. Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Schulaufsicht im Komplex Abendgymnasium I und der Gesamtentwicklung
1. Von wem sind die schon früher intern und dann zu Beginn des Jahres 1978 auch öffentlich (s. z. B. Frankfurter Rundschau vom 13.1.1978, FAZ vom 14.1.1978) von Lehrern am AG I in Frankfurt am Main erhobenen Vorwürfe wegen rechtswidriger Zustände, wegen einer von den Regeln der Reifeprüfungsordnung abweichenden Benotungspraxis und wegen des am AG I ausgeübten Terrors eingehend und objektiv geprüft worden?

2. Zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung hinsichtlich der einzelnen Vorwürfe geführt?
3. Welche Konsequenzen sind aus den Ergebnissen der Prüfung gezogen worden?
4. Welche am AG I tätigen Lehrpersonen haben von sich aus darum ersucht, auf eine andere Stelle versetzt zu werden?
5. Wie wurden die einzelnen Versetzungsgesuche begründet?
6. Soweit schulinterne Gründe den Versetzungsgesuchen zugrundeliegen:
Wer ist diesen Begründungen mit welchen Ergebnissen nachgegangen?
7. a) Welche am AG I tätigen Personen sind oder sollten seit dem 1.1.1976 durch Abordnung oder Versetzung auf anderen Stellen im Dienste des Landes Hessen eingesetzt worden (werden)?
b) Mit welcher Begründung in jedem Einzelfall?
8. Wer hat jeweils die Abordnung oder Versetzung verfügt?
9. Sind die jeweiligen Verfügungen rechtskräftig geworden?
In den Fällen, in denen die Verfügungen keine Rechtskraft erlangten, warum war dies im einzelnen so?
10. Sofern Formfehler in den einzelnen Verfügungen diese nichtig machten: Welche Fehler waren dies im einzelnen?
11. Wer hat ggf. die Fehler zu verantworten:
a) auf der Ebene des Regierungspräsidenten;
b) auf der Ebene des Staatlichen Schulamtes?
12. Gegen welche am AG I tätigen Personen sind nach dem 1.1.1976 wann fristlose Kündigungen ausgesprochen worden?
13. Wie wurden diese fristlosen Kündigungen im Einzelfall begründet?
14. Sind alle fristlosen Kündigungen wirksam geworden?
In den Fällen, in denen dies nicht zutrifft, warum?
15. Welche der fristlosen Kündigungen sind wann in fristgerechte Kündigungen umgewandelt worden?
16. In wie vielen Fällen sind seit Beginn des Schuljahres 1975/76 bis heute gegen am AG I tätige Personen dienstrechtliche beziehungsweise disziplinarische Maßnahmen eingeleitet worden?
17. a) Welche Personen waren davon betroffen?
b) Welche Begründungen lagen den einzelnen Maßnahmen zugrunde?
18. a) In welchen Fällen kam es zur Einleitung von offiziellen Verfahren?
b) Wer hat in jedem Einzelfall die Einleitung des Verfahrens verfügt?
c) Welche Verfahren wurden bis heute abgeschlossen, mit welchem Ergebnis im Einzelfall?
d) Wie ist der Stand der bisher nicht zum Abschluß gebrachten Verfahren?

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wurde auf 9 festgesetzt.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Als Ausschußmitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Borsche, Lauterbach, Müller, Stanitzek, Ernst, Hartherz, Holzapfel, Winterstein und Frau Ruth Wagner.

Als stellvertretende Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Friedrich, Nassauer, Weimar, Windfuhr, Bruch, Gebhardt, Kurth, Starzacher und Weghorn.

Der Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 8. November 1979 und wählte den Abg. Winterstein zum Vorsitzenden, den Abg. Borsche zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Abg. Stanitzek zum Berichtserstatter.

Im Laufe des Verfahrens hat sich folgende Veränderung in der Zusammensetzung des Ausschusses ergeben:

In der Sitzung am 23. April 1980 wurden an Stelle der Abg. Winterstein und Ernst die Abg. Starzacher und Kurth als ordentliche Mitglieder und die Abg. Ernst und Bökel an Stelle der Abg. Starzacher und Kurth als stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses benannt.

Auf Grund des Ausscheidens des Abg. Winterstein wurde Abg. Starzacher zum neuen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewählt.

Der Ausschuß ließ in seiner 1. Sitzung außer den ständigen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu den nichtöffentlichen Sitzungen den Fraktionsgeschäftsführer Giani (SPD-Fraktion), Fraktionsassistent Dr. Müller-Kinet (CDU-Fraktion), Fraktionsassistent Lewental (F.D.P.-Fraktion) und Ministerialrat Knauer (Kultusministerium) zu. Für die F.D.P.-Fraktion wurde an Stelle des Fraktionsassistenten Lewental in der 14. Sitzung die Fraktionsassistentin Frau Eisenbraun und in der 20. Sitzung an deren Stelle der Fraktionsassistent Müller zu den nichtöffentlichen Sitzungen zugelassen. An Stelle des Fraktionsgeschäftsführers Giani wurde in der 23. Sitzung Fraktionsassistent Dr. Heidemann (SPD-Fraktion) zu den nichtöffentlichen Sitzungen zugelassen.

Der Untersuchungsausschuß kam insgesamt an 25 Sitzungstagen zusammen. Die Sitzungen waren größtenteils öffentlich. Die Beweiserhebung wurde in den öffentlichen Sitzungen durchgeführt, soweit sie nicht Disziplinarfragen betraf. In nichtöffentlichen Sitzungen wurden neben der Beweiserhebung über Disziplinarangelegenheiten Verfahrensfragen geklärt.

Der Ausschuß hat wie folgt Beweis erhoben:

1. Durch Vernehmung der Zeugen:

Dorothee Vorbeck
Dr. Fritz Bleienstein
Herbert Preißler
Ernst Georg Wimmer
Klaus Oppermann
Klaus Bloemker
Helga Michel geborene Herwig
Hermann Haller
Erich Kleinschmidt
Theo Wade
Helmut Freudel
Gerhard Otte
Dr. Wolfgang Schmitt
Irlis Gussmann
Dr. Wolfgang Bott

Günther Jacobs
 Prof. Dr. Peter Rhein
 Helmut Kober
 Dieter Schellenberg
 Werner Ripper
 Dr. Helge Ries
 Horst Zimmermann
 Bernd Alberti
 Wolfgang Straub
 Michael Motzkus
 Dr. Wolfgang Haseloff
 Klaus-Konrad Volz
 Dr. Hilde Spickernagel
 Karl Friedrich
 Joachim Ilnitzky
 Volker Hartmann
 Erich Preuhs
 Dr. Hartmut Wierscher
 Horst Semmler
 Dr. Karl Ehrhardt
 Hans Krollmann

2. Durch Einsichtnahme in folgende Unterlagen:

- a) Landtagsdrucksachen und -protokolle sowie Berichte der Landesregierung:
- Antwort des Kultusministers auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD betreffend die soziale Herkunft der Studierenden an Abendgymnasien und Hessenkollegs
 - Drucks. 7/3390 zu Drucks. 7/1993 -;
 - Antwort des Kultusministers auf die Kleine Anfrage des Abg. Dockhörn (F.D.P.) betreffend Weiterentwicklung der hessischen Abendgymnasien
 - Drucks. 7/2198 zu Drucks. 7/2016 -;
 - Schriftlicher und Mündlicher Bericht zum Berichts Antrag der Abg. Frau Dr. Engel (F.D.P.) und Fraktion betreffend die Situation der Abendgymnasien in Hessen
 - Drucks. 7/4547 -;
 - Bericht des Kultusministers zu einem Berichts Antrag der Fraktion der CDU
 - Drucks. 8/1315 -;
 - Bericht des Kultusministers zu einem Berichts Antrag der Fraktion der CDU
 - Drucks. 8/3487 -;
 - Bericht des Kultusministers zu einem Berichts Antrag der Fraktion der CDU
 - Drucks. 8/4421 -;
 - Mündliche Frage 723 des Abg. Borsche (CDU) - Auszug aus dem Protokoll der 60. Plenarsitzung, S. 3592, 3593;
 - Antrag der Fraktion der CDU
 - Drucks. 8/4939 -
 - Hierzu: Auszug aus dem Protokoll der 67. Plenarsitzung, S. 4087 - 4089;
 - Auszug aus dem Kurzbericht der 35. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses, S. 67;
 - Beschlußempfehlung und Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses
 - Drucks. 8/5491 zu 8/4939 -;
 - Auszug aus dem Protokoll der 69. Plenarsitzung, S. 4243;

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

- Drucks. 8/5895 zu 8/5595 -

Hierzu: Auszug aus dem Protokoll der 80. Plenarsitzung, S. 4897 - 4900;

Auszug aus dem Kurzbericht der 46. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses, S. 37;

Mündliche Frage 938 des Abg. Borsche (CDU) - Auszug aus dem Protokoll der 81. Plenarsitzung, S. 4914;

Bericht des Kultusministers zu einem Berichtsantrag des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion

- Drucks. 8/5478 -;

Antwort des Kultusministers auf eine Kleine Anfrage des Abg. Borsche (CDU)

- Drucks. 8/6135 zu 8/5805 -;

Antwort des Kultusministers auf eine Kleine Anfrage der Abg. Gebhardt und Holzapfel (SPD)

- Drucks. 8/6383 zu 8/6191 -;

Antwort des Kultusministers auf eine Kleine Anfrage des Abg. Borsche (CDU)

- Drucks. 8/6562 zu 8/6509 -;

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

- Drucks. 9/1147 zu 9/25 -

(in der 19. Plenarsitzung am 10.10.1979 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen);

Antwort des Kultusministers auf eine Kleine Anfrage des Abg. Borsche (CDU)

- Drucks. 9/1505 zu 9/142 -;

Mündliche Frage 72 des Abg. Borsche (CDU) - Auszug aus dem Protokoll der 5. Plenarsitzung, S. 234;

Schriftlicher und Mündlicher Bericht zum Berichtsantrag des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Abendgymnasium Frankfurt am Main

- Drucks. 9/5281 -;

- b) Auszug aus dem "Jahrbuch für Lehrer 1979" (rororo Band 7171);
- c) Bericht der Prüfungsvorsitzenden über die Reifeprüfungen am Abendgymnasium im Sommer 1978;
- d) Übersicht über Vordienstzeiten der Lehrer am Abendgymnasium;
- e) Auf Beanstandung der Schulleitung des Abendgymnasiums hin vom Schulamt aufgehobene Konferenzbeschlüsse;
- f) Personalanforderungen des Schulamtes an RP Darmstadt wegen Disziplinarverfahren;
- g) Bericht der Zeugin Frau Michel geborene Herwig an die Schulaufsicht über den Einfluß politischer Tätigkeiten auf die pädagogische Arbeit am Abendgymnasium in Frankfurt;
Unterlagen zur Zeugenaussage Frau Michel geborene Herwig: Schreiben der Zeugin vom 11.10. und 8.11.1977 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt; Schreiben des Regierungspräsidenten in Darmstadt an die Zeugin vom 28.10.1977 betreffend Unterrichtsverweigerung eines Kurses am Abendgymnasium Frankfurt;

- h) Unterlagen des Zeugen Preißler;
Unterlagen des Zeugen Wimmer; Schreiben des Zeugen Bloemker vom 17.2.1980 einschließlich Anlagen;
- Foto des Plakates der "Gesellschaft zur Unterstützung der Volkskämpfe";
 - Flugblatt der Revolutionären Zellen vom Winter 1977/78;
 - Flugblätter der Revolutionären Zellen vom Frühjahr 1978;
 - Schreiben des Zeugen Haller vom 3. April 1980 mit 4 Anlagen: Schriftwechsel betreffend seine Versetzung; Schreiben der Studienräte Bloemker und Preißler vom 19.2.1978 an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI/12, betreffend ihr Dienstgespräch mit der Schulleitung zu den Presseveröffentlichungen vom 13. und 14. Januar 1978;
- i) zu Protokoll gegebene Unterlagen des Zeugen Oppermann und des Zeugen Bloemker:
- Protokoll der Fachkonferenz Deutsch/Gemeinschaftskunde vom 7.11.1977;
 - Aushang mit Einladung zu einer Gesamtkonferenz durch den Personalratsvorsitzenden vom 30.1.1978;
 - Schreiben des Zeugen an den Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 6.9.1978 über den Ausschluß des Zeugen Bloemker von einer Personalversammlung; Stellungnahme von Frau Turk betreffend Notengebung;
 - Anwesenheitsliste der Kurse des Abendgymnasiums Frankfurt vom 18.10.1977;
 - Stellungnahme des Personalrats am Abendgymnasium Frankfurt vom 17.10.1978 zum Brandanschlag auf den Verwaltungsbau des Abendgymnasiums;
- j) Bericht des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 22. August 1977 auf Grund der Besprechung im Hessischen Kultusministerium vom 19. August 1977;
Erlaß vom 24. Oktober 1977;
Bericht des Regierungspräsidenten vom 17. Oktober 1978;
Erlaß vom 19. Oktober 1978 (vom Regierungspräsidenten am 31. Oktober 1978 mit einer Verfügung an Oberstudiendirektor Zimmermann weitergeleitet);
Bericht vom Oberstudiendirektor Zimmermann vom 6. November 1978;
Abhandlung von Oberstudienrat Weygandt zu den Themen des Biologie-Kurses "Ökologie";
Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 27.6.1978, den dazu erstatteten Bericht des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 31.7.1978 sowie eine Verfügung des Regierungspräsidenten an das Abendgymnasium vom 3.5.1978;
- k) Unterlagen im Zusammenhang mit der Zeugenaussage Friedrich:
- Übersicht der dem Abendgymnasium vor der Verselbständigung zugewiesenen Lehrkräfte;
 - Verfügung vom 14. Januar 1977 betreffend Reifeprüfungsunterlagen mit Hinweis auf die Teilnahme an den HILF-Tagungen;
 - Bericht des Studiendirektors Haller vom 10.5.1977 und folgende;

- Schreiben des Regierungspräsidenten in Darmstadt an den Personalrat des Abendgymnasiums vom 24. Oktober 1977 betreffend Notenherabsetzung;
- Vorgang betreffend Abschluß des Faches Latein im Abitur;
- l) Berichte der Leitenden Regierungsschuldirektorin a.D. Frau Dr. Spickernagel vom 2. September 1977 und 12. Oktober 1977 an den Kultusminister betreffend Folgerungen aus den Vorgängen und Ergebnissen der Abiturprüfungen am Abendgymnasium I;
Flugblätter betreffend Abiturprüfungen 1977;
- m) Unterlagen zur Zeugenaussage Dr. Bleienstein:
 - Aktenvermerk des Staatlichen Schulamtes betreffend gescheiterte Versetzungen;
 - Aktenvermerk des Staatlichen Schulamtes betreffend neue Versetzungsverfahren;
 - Aktenvermerk des Staatlichen Schulamtes betreffend Kündigung;
 - Unterlage betreffend Disziplinarverfahren;Übersicht über Verstöße (personenbezogen) und Maßnahmen;
- n) Unterlagen im Zusammenhang mit der Zeugenaussage Kleinschmidt:
 - Unterlagen zum Disziplinarverfahren gegen die Studienrätin z.A. Walburga Zimmermann;
 - Stellungnahme vom 11.7.1978 zur Dienstaufsichtsbeschwerde der Studierenden Karin Mühling;
 - Aktenvermerk vom 11.1.1979 zur Einleitung der Vorermittlungen;
 - Ladung der Studienrätin z.A. Frau Zimmermann vom 19.1.1979;
 - Anfrage des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main an die Schulleitung des Abendgymnasiums I vom 22.5.1979;
 - Stellungnahme des Zeugen vom 19.9.1979; Niederschrift der Anhörung von Frau Karin Mühling;
 - Schreiben des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main an das Amtsgericht Offenbach vom 26.11.1979 mit der Bitte um Amtshilfe;
- o) Unterlagen zur Zeugenaussage Wade:
 - Bericht des Zeugen an den Kultusminister, den Regierungspräsidenten in Darmstadt und das Staatliche Schulamt Frankfurt am Main vom 11.12.1978 betreffend Abendgymnasium I Frankfurt am Main;
 - Leserbrief des Zeugen in der FAZ vom 12.9.1980;
 - Schreiben des Zeugen Wade vom 11.2.1980 mit Anlagen: Berichte an das Staatliche Schulamt vom 9., 10. und 29.11.1978;
 - Beschluß der Personalversammlung vom 20.11.1978 betreffend Anwesenheitskontrolle;
 - Protokoll der Dienstbesprechung vom 28.11.1978;
- p) Unterlagen zur Zeugenaussage Freudel:
 - Bericht vom 18. Dezember 1978 an den Kultusminister, den Regierungspräsidenten Darmstadt, das Staatliche Schulamt Frankfurt am Main und den Schulträger des Abendgymnasiums betreffend Situation am Abendgymnasium I in der Zeit vom 4. bis 15.12.1978;

- q) Unterlagen zur Zeugenaussage Otte:
- Schreiben vom 1.3.1978 an den Kultusminister betreffend Schulaufsicht über Abendgymnasien;
 - Schreiben vom 6.3.1978 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Übernahme der Schulleitungsgeschäfte am Abendgymnasium am 20.2.1978;
 - Schreiben vom 6.3.1978 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Veröffentlichungen in der Schule;
 - Schreiben vom 15.3.1978 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Teilnahme von Studierenden des Abendgymnasiums an der Gesamtkonferenz;
 - Schreiben des Kultusministers vom 22.4.1978 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Teilnahme von Studierenden des Abendgymnasiums an der Gesamtkonferenz;
 - Schreiben des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 10.5.1978 an das Staatliche Schulamt Frankfurt betreffend Fach- und Dienstaufsicht über das Abendgymnasium Frankfurt am Main;
- r) Unterlagen zur Zeugenaussage Schellenberg:
- Themenvorschläge Mathematik für die schriftliche Reifeprüfung 1977;
 - Mitteilung betreffend Englisch-Themen der Reifeprüfung 1977;
 - Bericht vom 1.6.1977 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Vorfälle bei der 1. Reifeprüfungskonferenz am 25.5.1977;
 - Dienstaufsichtsbeschwerde des Personalrats des Abendgymnasiums vom 10.6.1977;
- s) Unterlagen zur Zeugenaussage Straub:
- Dienstanweisung vom 10.8.1976 betreffend Stundenplan, Anwesenheitslisten;
 - Mitteilung vom 23.11.1977 betreffend Unterrichtsangebot und -verweigerung;
 - Prüfungsaufgabe Physik vom 3.4.1978;
 - Gedächtnisprotokoll betreffend Einsicht in die Personalakte am 30.10.1978;
 - Schreiben des Staatlichen Schulamtes vom 28.12.1978 betreffend Vorermittlungen gegen den Zeugen;
 - Kopie aus der Personalakte;
 - Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main wegen Abordnung vom 27.11.1978;
 - Schreiben der abgeordneten Lehrer vom 9.12.1978 an den Kultusminister betreffend Presseveröffentlichungen;
 - Gesprächsprotokoll vom 3.11.1977 über ein Dienstgespräch mit Frau Michel geborene Herwig;
 - Schreiben des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 3.5.1978 betreffend Dienstgespräch mit den Zeugen Bloemker und Preißler;
 - Quellenzusammenstellung von Zeitungszitaten betreffend Abendgymnasium Frankfurt;

- t) Unterlagen zur Zeugenaussage Dr. Ehrhardt:
- Erlaß des Kultusministers vom 12.11.1976 an den Regierungspräsidenten in Darmstadt betreffend Kostenvorschlag für die Überprüfung schriftlicher Arbeiten;
 - Schreiben des Kultusministers vom 4.11.1980 betreffend Vorlage einer Liste mit Noten; Schreiben des Kultusministers vom 4.11.1980 betreffend Bericht des Zeugen Zimmermann vom 6.11.1978;
 - Schreiben des Kultusministers vom 23.10.1980 betreffend Abiturthemenvorschläge aus den Jahren 1975 bis 1978;
 - Schreiben des Regierungspräsidenten Dr. Hartmut Wierscher vom 2. Oktober 1980 betreffend seine Vernehmung vom 24. September 1980;
- u) Brief der Zeugin Frau Dr. Spickernagel an den Zeugen Friedrich vom 17.6.1977;
- v) nachgereichte Unterlagen zur Zeugenaussage Hartmann: Bericht des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main zum dienstlichen Verhalten des Studienrates Todt vom 1.2.1980; Einzelerklärung des Studienrates Albert Meyer im Rahmen der Reifeprüfung 1978;
Zusammenstellung der in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Studienrat Knöss, Studienrat Wimmer und Studienrätin Turk erhobenen Vorwürfe; Beschlüsse der Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt (betreffend Studienrat Knöss); Gesamtübersicht über die beim Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main anhängigen nichtförmlichen Disziplinarverfahren mit den einzelnen Vorwürfen und dem neuesten Verfahrensstand; Übersicht zu Verstößen im Zusammenhang mit der Reifeprüfung 1978;
- w) Protokolle der Gesamtkonferenzen unter der Schulleitung von Studiendirektor Haller vom 6. Februar 1977 bis 6. Oktober 1977;
vorgefundener Schriftverkehr des Abendgymnasiums mit dem Stadtschulamt im Zusammenhang mit der Schaffung von Schrankraum;
Aushänge der Studienrätin Herwig;
- x) Begründungen zu den Verwaltungsgerichtsurteilen betreffend Versetzung von Lehrern;
Beschuß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23.11.1978 betreffend Abmeldung vom Abendgymnasium II;
- y) Petition Nr. 1579/IX -
Stellungnahme der Landesregierung zur Petition Nr. 1579/IX;
- z) Antworten des Zeugen Semmler vom 29.12.1980 auf Fragen des Untersuchungsausschusses zur Zahlung von BAföG-Mitteln an Studierende des Abendgymnasiums I Frankfurt am Main;
Mitteilung des Kultusministers vom 22.1.1981 über den Stand der Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte des Abendgymnasiums I Frankfurt am Main.

3. Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus folgende Materialien zu den Akten genommen:
- a) Broschüre "30 Jahre Abendgymnasium Frankfurt";
 - b) Fotografien von Schmierereien am Wohnort der Zeugin Frau Dr. Spickernagel;
 - c) Niederschrift über die 1. Sitzung der Reifeprüfungskonferenz 1977;
 - d) Konferenzprotokolle 1975 bis 1978;
 - e) Protokolle der Fach- und Fachbereichskonferenzen 1976 bis 1978;
 - f) Vorschläge zu Abiturthemen 1975 bis 1978;
 - g) Korrespondenz des Staatlichen Schulamts Frankfurt am Main betreffend BAföG-Mittel.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß außerdem die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 24.7.1981 und des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 3.8.1981 in Sachen Versetzung von Lehrern am Abendgymnasium I Frankfurt am Main zur Kenntnis genommen.

Der Verfahrensablauf wurde durch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags bestimmt, und es wurden, soweit erforderlich, die Grundsätze der Strafprozeßordnung angewendet.

III. Ergebnisse der Untersuchung

Abteilung I

Entwicklung des Abendgymnasiums I seit 1974

Zum Verständnis der Beantwortung der einzelnen Fragen ist eine Zustandsbeschreibung der Schule seit ihrer Verselbständigung notwendig.

1974

Am 1. August 1974 wurde das Abendgymnasium I in Frankfurt eine selbständige Schule. Vorher war es Teil des Goethe-Gymnasiums. Die besondere Organisationsform des Nachmittagsunterrichtes, das es von allen anderen Abendgymnasien unterscheidet, hat ihre Ursache in dieser Vorgeschichte: Sie geht zurück auf die Einrichtung von besonderen Nachmittags-Kursen für Heimkehrer am Goethe-Gymnasium. Der Errichtung vorangegangen waren bereits in den Jahren 1972 bis 1974 Auseinandersetzungen am Goethe-Gymnasium, bei denen es im wesentlichen um die Forderung der Studierenden ging, ein eigenständiges Abendgymnasium zu erreichen.

Das Abendgymnasium wurde räumlich im Elisabethen-Gymnasium und der Fürstenbergschule untergebracht. Die Unterrichtsräume wurden vormittags von Schülern dieser beiden Schulen genutzt und nachmittags von Studierenden des Abendgymnasiums. Außerdem wurden nach Anwachsen der Schülerzahl Räume der Glauburgschule vom Abendgymnasium als Dependence genutzt.

Für die Schulleitung des Abendgymnasiums wurde auf dem Gelände des Elisabethen-Gymnasiums ein Schulverwaltungsgebäude, das 1975 fertig wurde, errichtet. Dieses Verwaltungsgebäude umfaßte ein Zimmer für den Schulleiter, eines für seinen Stellvertreter und einen Raum für die Schülerverwaltung mit je 20 qm, ein Geschäftszimmer und einen Sammlungsraum mit je 30 qm, eine Bücherei für Lehrer und Schüler mit 50 qm, ein Lehrerzimmer mit 60 qm sowie einen Schüleraufenthaltsraum mit 50 qm. Die beiden letzten Räume waren lediglich durch eine "Ziehharmonika"-Tür getrennt, die meistens geöffnet war. Dieser Raum diente tatsächlich als Lehrerzimmer. Vormittags verrichteten die Schüler ihre Stillarbeit, hielten sich aber auch nachmittags und abends, wenn sie keinen Unterricht hatten, in diesem Raum auf. Auch die Referendarausbildung wurde hier vorgenommen. Der Schulleiter Haller bezeichnete diesen Raum als "Kommunikationszentrum".

In diesem Kommunikationszentrum befand sich an einer Wand auch eine kleine Bücherei, sonst nutzten das Elisabethen-Gymnasium und das Abendgymnasium eine gemeinsame Bücherei, Bibliothek genannt, die sich im Keller der Realschule befand.

Seit der Selbständigkeit der Schule wuchs die Schülerzahl kräftig an. Gegenüber der Schulaufsicht wurden 800 Schüler angegeben, während Schülerlisten nur 730 Namen im Jahre 1977 aufwiesen. Mit dem Anwachsen der Schülerzahl wuchs auch die Zahl der Lehrkräfte. Vor der Errichtung der Abiturdependancen gab es über 70 Lehrer am Abendgymnasium I. Die meisten Lehrer kamen unmittelbar nach ihrer Referendarausbildung an das Abendgymnasium, ohne daß sie Erfahrung in der Erwachsenenbildung hatten.

Die Verselbständigung des Abendgymnasiums I fiel in den Zeitraum, in dem nach der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe durch die KMK-Vereinbarung aus dem Jahre 1972 die Diskussion darüber eingesetzt hatte, welche Konsequenzen sich hieraus für den zweiten Bildungsweg nicht zuletzt im Hinblick auf die Zulassung zum Hochschulstudium (Numerus clausus) ergeben. Dabei spielte der zu erwartende Verlust des bislang gewährten "Bonus" eine Rolle, darüber hinaus aber auch die grundsätzliche Frage, inwieweit die Auflagen der neugeordneten gymnasialen Oberstufe überhaupt geeignet seien, den Anforderungen des zweiten Bildungsweges gerecht zu werden. Ein Abschluß der Beratungen der Kultusminister-Konferenz zur Frage der Übertragung der Normen der neugestalteten gymnasialen Oberstufe auf Abendgymnasien und Hessenkollegs war im Sommer 1974 und in den nachfolgenden Jahren nicht abzusehen; tatsächlich wurde eine Übereinkunft erst 1979 erreicht. Spezielle Bildungspläne standen daher dem Abendgymnasium I ebenso wie den übrigen Abendgymnasien nicht zur Verfügung. Zur Abstimmung von Unterrichtsformen und Unterrichtsinhalten dienten neben der Zusammenarbeit im Ring der Abendgymnasien vor allem Veranstaltungen des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, an denen, teilweise erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Schulaufsicht, auch Lehrer des Frankfurter Abendgymnasiums teilnahmen.

1975

Ernennung des Schulleiters

Am 6. März 1975 wurde Oberstudienrat i.H. Hermann Haller mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten eines Oberstudiendirektors am Abendgymnasium beauftragt. Die Schule war zunächst kommissarisch von dem am Abendgymnasium tätigen Oberstudienrat Dr. Hasso Pfeiler geleitet worden. Die Ernennung eines Schulleiters verzögerte sich dadurch, daß zwei Ausschreibungen notwendig waren. Während die erste Ausschreibung zu keinem Ergebnis führte, bewarb sich auf die zweite Ausschreibung hin lediglich der spätere Schulleiter Haller.

Eine Ausschreibung und Besetzung der Stelle eines stellvertretenden Schulleiters erfolgte nicht. In der Zeit von der Verselbständigung der Schule bis August 1976 nahm der Studienrat z.A. Wolfgang Straub Verwaltungstätigkeiten in der Schulleitung wahr, die den organisatorischen Aufgaben eines stellvertretenden Schulleiters vergleichbar waren. Rechtsgrundlage war § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstordnung, nach der Straub von der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums Frankfurt zum Vertreter des Schulleiters bis zur Ausschreibung und Ernennung eines Stellvertreters gewählt worden ist.

Seit der Verselbständigung der Schule war die Oberstudienrätin Irlis Gussmann als Studienleiterin am Abendgymnasium tätig; innerhalb der Aufgabenverteilung der Schulleitung war sie damit für die Durchführung der Reifeprüfungen zuständig.

Reifeprüfung 1975

Zur ersten Reifeprüfung am verselbständigten Abendgymnasium ernannte der Regierungspräsident Herrn Oberstudiendirektor Otte, Herrn Oberschulrat Nickel und Frau Ltd. Schulamtsdirektorin Dr. Spickernagel zu Prüfungsvorsitzenden. Sie gewannen bei dieser Reifeprüfung den Eindruck, daß die in der Prüfung gezeigten Leistungen nicht immer dem Vornotenbild entsprachen. Allerdings gingen die dabei gemachten Beanstandungen lediglich in Einzelfällen über das bei solchen Anlässen übliche Maß hinaus. Dennoch nahm dies die Schulaufsicht zum Anlaß, am 29. Oktober 1975 eine Dienstbesprechung am Abendgymnasium anzusetzen, die nach Darstellung der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin, Frau Dr. Spickernagel, einen insgesamt enttäuschenden Verlauf nahm. Während es die Absicht von Frau Spickernagel war, die Problematik der Leistungsanforderungen aufzuarbeiten, bestand ein Großteil der Lehrer darauf, statt dessen über den Stand der KMK-Vereinbarung zu diskutieren. Über den Verlauf der Sitzung liegt ein Protokoll von Frau Spickernagel einerseits und der Studienleiterin, Frau Gussmann, andererseits vor.

Auf Grund der Feststellungen in der Reifeprüfung 1975 hat nach Darstellung des Leiters der Schulabteilung im Kultusministerium, Herrn Dr. Ehrhardt, die Schulaufsicht Dienstbesprechungen mit allen Leitern der Institutionen des zweiten Bildungsweges mit dem Ziel abgehalten, die Vergleichbarkeit der Leistungen herbeizuführen. Weitergehende besondere Schritte gegenüber dem Abendgymnasium Frankfurt seien unter anderem deswegen nicht unternommen worden, weil die Schulaufsicht dem erst im Frühjahr eingesetzten neuen Schulleiter eine Chance habe einräumen wollen, die bei der Reifeprüfung aufgetretene Problematik zu bewältigen.

Nach einem späteren Bericht des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 2. September 1977 hat die Schulaufsicht in diesem Zeitraum Herrn Haller ausdrücklich - unter anderem in einer Dienstbesprechung im Februar 1976 gemeinsam mit Leitern anderer Institutionen des zweiten Bildungsweges - ihre Unterstützung angeboten. Nach derselben Darstellung hat der Schulleiter Haller jedoch von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

1976

Reifeprüfung 1976

Für die Reifeprüfung 1976 bestellte die Schulaufsicht als Prüfungsvorsitzende für die mündliche Prüfung ausschließlich Dezenten des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Kurzfristig mußte der Leiter des Abendgymnasiums Gießen, Herr Oberstudiendirektor Schellenberg, für einen ausfallenden Schulaufsichtsbeamten einspringen; er hatte daher eine überaus kurze Zeit für die Vorbereitung.

Vor der Durchführung des Abiturs sah sich die Zeugin Frau Dr. Spickernagel im Verlauf der ersten Reifeprüfungskonferenz veranlaßt, einige Vornotenvorschläge herabzusetzen. Ebenfalls kamen im Verlauf des Abiturs zumindest Zweifel an der Benotung der schriftlichen Arbeiten auf. Übereinstimmend erhärtete sich bei allen Prüfungsvorsitzenden - auch nach Aussage des Zeugen Schellenberg - der Eindruck, daß die im Unterricht geleisteten Vorarbeiten sowie die Leistungsansprüche in der Prüfung nicht immer den für die Zuerkennung der Hochschulreife entsprechenden Kriterien voll angemessen waren.

In der Schlußbesprechung ist die sehr starke Übereinstimmung im Inhalt der einzelnen schriftlichen Arbeitsblöcke innerhalb der schriftlichen Abiturarbeiten von der Schulaufsicht ausdrücklich angesprochen worden. Zur Überprüfung der Benotung wurden die schriftlichen Arbeiten von Abendgymnasien angefordert. Die von der Schulaufsicht beabsichtigte Zweitkorrektur der Arbeiten unterblieb jedoch, weil sich die Lehrer anderer Abendgymnasien weigerten, diese Aufgabe zu übernehmen. Daher wurden die schriftlichen Arbeiten an das Abendgymnasium I nach einer Durchsicht durch die Schulaufsicht mit der Bemerkung zurückgesandt, es hätten sich auffällige Diskrepanzen ergeben, verbunden mit der Aufforderung, an den im Rahmen der Hessischen Lehrerfortbildung stattfindenden Fachgruppentagungen für den zweiten Bildungsweg intensiv mitzuarbeiten.

Ebenfalls im Herbst 1976 wurde der Ring der Abendgymnasien gegründet, dem die Leiter und je ein Vertreter jedes Abendgymnasiums angehören, um auch auf dieser Ebene inhaltliche und organisatorische Absprachen zu erleichtern und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Beurteilungsmaßstäbe und Leistungsanforderungen

Die Maßnahmen und Ankündigungen der Schulaufsicht im Herbst 1976 führten zu einer ersten öffentlichen Kontroverse über Leistungsanforderungen am Abendgymnasium, in deren Verlauf die Gesamtkonferenz in einer Erklärung die Vergleichsanforderungen zurückwies und auf den bisher praktizierten Kriterien die Notengebung bestand. Obwohl Konferenzbeschlüsse, in denen diese Kriterien präzisiert wurden, nicht vorlagen, war ein günstiger Notendurchschnitt auffallend, durch den sich das Abendgymnasium Frankfurt nach seiner Verselbständigung nicht nur von den Notenschnitten unterschied, die zuvor während der Zuordnung zum Goethe-Gymnasium feststellbar waren, sondern auch von den Notenschnitten anderer hessischer Abendgymnasien. (Notendurchschnitt 1976 am Abendgymnasium Frankfurt 1,9, an allen Abendgymnasien 2,4, an allen Gymnasien 2,8; 1977: 1,7, 2,3, 2,7; 1978: 1,9, 2,4, 2,6.) Danach ist davon auszugehen, daß die Mehrheit der Lehrer die Notenskala nicht ausschöpfte.

Dies ist auch nach den dem Ausschuß vorliegenden Aussagen in der Sache nicht strittig, wohl aber in der Interpretation der Ursachen. In den Darstellungen der Zeugen Haller, Wimmer und Frau Gussmann wird als Erklärung auf die besonders hohe pädagogische Leistung der Lehrer am Abendgymnasium abgestellt, die besondere Motivation erwachsener Studierender und die Bemühung, nicht den Leistungsstandard, sondern den Lernfortschritt zu bemessen, weil dieser der besonderen Ausgangslage der Studierenden des zweiten Bildungsweges eher gerecht werde. Zusätzlich hat der Schulleiter Haller als Erklärung angegeben, daß die Abbruchquote bei Abendgymnasiasten in Frankfurt groß sei und daher nur die Besten bis zur Reifeprüfung gelangten.

Demgegenüber haben die am Abendgymnasium unterrichtenden Lehrer Preißler, Bloemker, Oppermann und Frau Michel die faktische Reduktion der Notenskala als eine politisch motivierte Vorentscheidung der Mehrheit des Kollegiums dargestellt, deren Einhaltung die Schüler gegebenenfalls auch durch Druck erzwungen hätten. Über diese Notenpraxis seien neue Lehrer von Schülern zum Kursbeginn unterrichtet worden. Wenn ein Lehrer zum Ausdruck gebracht habe, daß die Noten das Äquivalent der Leistungen seien, hätten die Schüler mit Unterrichtsboykott und Feindseligkeiten reagiert. Auch seien die pädagogischen Qualitäten des Lehrers dann in Zweifel gezogen worden, wenn er die Notenskala ausschöpfen wollte. Lehrer, die "schlecht" benoteten, seien von der Mehrheit des Kollegiums und den Schülern als "Scharfrichter" betrachtet worden.

Die letztere Interpretation wird gestützt durch die konkreten Versuche, Lehrer "abzuwählen", die einer bestimmten Notenerwartung nicht gerecht wurden. Solche Versuch, teilweise mit Unterstützung von Lehrerkollegen, wurden gegenüber den Lehrern Frau Michel, Frau Burba-Franck, Bloemker, Oppermann und dem späteren stellvertretenden Schulleiter Jacobs unternommen.

Eine Bestätigung, daß der faktischen Einschränkung der Notenskala eine primär politische Motivation zugrunde lag, gibt die Darstellung eines Mitgliedes des Personalrates des Abendgymnasiums, Frau Turk, im Info 5/1977 der Frankfurter GEW, in dem der Kampf gegen das Notensystem als Beitrag zur Abschaffung des "kapitalistischen Selektionsmechanismus" dargestellt wird. Einen Konferenzbeschuß über diese Notenpraxis gab es nicht. Wohl wurde über Beurteilungskriterien diskutiert, jedoch führten diese Diskussionen zu keinem Ergebnis. Insbesondere fand im Herbst 1977 in Ulmbach eine Wochenendtagung statt, auf der das Notensystem der Frau Turk und ein Gegenpapier der Zeugen Preißler und Bloemker diskutiert wurde.

Die geschilderten Widerstände, die einzelne Lehrer in ihrer Notenpraxis an der Schule erfahren haben, belegen zugleich aber auch, daß pauschalierende Urteile über die Notenpraxis aller am Abendgymnasium tätigen Lehrer nicht zulässig sind.

1977

Reifeprüfung 1977

Nach Ablegen der schriftlichen Prüfungen zum Reifeprüfungstermin 1977 wies der Kultusminister mit Erlaß vom 3. Mai 1977 den Regierungspräsidenten in Darmstadt an, der Frage nachzugehen, ob während der Prüfungszeit von Personen, die den Abiturienten Getränke servierten, Prüfungstexte und Aufgaben aus dem Prüfungsraum geschleust und nach einiger Zeit mit Lösungen versehen auf dem gleichen Wege hereingebracht worden seien. Mit Bericht vom 10. Mai 1977 teilte der Schulleiter dem Regierungspräsidenten in Darmstadt mit, daß von seiner Seite keinerlei Anhaltspunkte für die vom Kultusminister "vorgebrachten Anschuldigungen" gegeben seien, zumal sich auch im Verlauf der Korrekturen kein derartiger Verdacht eingestellt habe.

Im Verlauf der ersten Reifeprüfungskonferenz am 24. Mai 1977 hat Frau Dr. Spickernagel als Vorsitzende nach ihren eigenen Angaben Anlaß gehabt, 140 Noten von schriftlichen Arbeiten herabzusetzen. Sie hatte vorher im Fach Deutsch selbst eine Zweitkorrektur vorgenommen, in anderen Fächern durch fachlich versierte Kollegen die Zweitkorrektur vornehmen lassen. Einen Tag später wurde das Gebäude des Abendgymnasiums mit Inschriften beschmiert ("Raus mit der Schulaufsicht - keine Notenveränderung!"). Dem Schluß der Dezentin, daß die Studierenden bereits nach dieser ersten Reifeprüfungskonferenz die Herabsetzung der Noten erfahren haben, hat der Schulleiter in der Sache nicht widersprochen, dies jedoch in einem Bericht an den Regierungspräsidenten vom 25. Juli 1977 darauf zurückgeführt, daß durch die dünne Falttür die Ergebnisse der Konferenz im Nebenraum hörbar gewesen seien.

Als Vorsitzende für die mündliche Prüfung wurden vom Regierungspräsidenten in Darmstadt die zuständige Dezentin, Frau Dr. Spickernagel, sowie die Dezenten Dubitzki und Wicht und die Oberstudiendirektoren Alberti, Schellenberg und Dr. Ripper eingesetzt.

Am 15./16. Juni 1977 tauchten Flugblätter des KBW auf, die aufforderten, die Möglichkeit zu nutzen, als Gäste an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, damit "die Spickernagel und Konsorten ihre Geschäfte öffentlich verrichten" müßten. "So können wir sie daran hindern, die Noten zu senken." Das Flugblatt forderte außerdem auf, der "alten Dame" einen Besuch abzustatten "und ihr klar zu machen, was wir von der Notensenkung halten." Nachdem daraufhin in der Nacht zum 17. Juni 1977 das Haus von Frau Dr. Spickernagel beschmiert wurde, erklärte sie sich in einem Schreiben an den Leiter der Schulabteilung des Regierungspräsidenten in Darmstadt außerstande, die für den 20. Juni 1977 angesetzte mündliche Prüfung zu leiten. Daraufhin wurde die Leitung der Prüfung am ersten Prüfungstag vom Ltd. Regierungsdirektor Friedrich selbst übernommen. Wegen der kurzfristig notwendigen Umdisponierung begann sie zwei Stunden später als angesetzt.

Herr Friedrich wurde auf dem Schulhof von Gruppen von Schülern empfangen, die Transparente in den Händen hielten. Den Vorschlag des Schulleiters, zunächst über die Nachkorrekturen und die Anordnungen der mündlichen Prüfung zu diskutieren, lehnte er ab. Der Prüfungsraum war voll mit Schülern angefüllt, wobei über die Zahl der Schüler verschiedene Angaben gemacht wurden. Eine Überprüfung, ob die Schüler alle berechtigt waren, als Zuhörer teilzunehmen, wurde nicht durchgeführt. Auf Befragen des Prüfungsvorsitzenden versicherte der Schulleiter, daß die anwesenden Studierenden Gäste im Sinne der Prüfungsordnung seien. Am 16. Juni hatte der Zeuge Hartmann den Schulleiter Haller darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit des Sprechers der Studierenden durch die Bestimmung der Reifeprüfungsordnung abgesichert sei. Die Anwesenheit anderer Zuhörer, zum Beispiel der im nächsten Jahr anstehenden Prüflinge, sollte davon abhängig gemacht werden, inwieweit Störungen der Prüfungen zu befürchten waren.

Die Prüflinge selbst erschienen an diesem Prüfungstag mit bemalten Gesichtern. Diese Bemalung wurde weder vom Prüfungsvorsitzenden noch vom Schulleiter beanstandet. Sowohl der Schulleiter als auch der Prüfungsvorsitzende gingen jedoch davon aus, daß die Identität der Erschienenen feststellbar war. Nach jeder Prüfung erfolgte durch die anwesenden Schüler langanhaltender Beifall. Die Beratung über die Ergebnisse der Prüfung, die jeweils nach drei oder vier Prüfungen durchgeführt wurde, erfolgte ohne Schüler.

Oberstudiendirektor Schellenberg hat aus der von ihm geleiteten Reifeprüfungskonferenz den Eindruck mitgenommen, daß die Mehrheit des Kollegiums den Prüfungsvorsitzenden nur als verlängerten Arm der Schulaufsicht betrachtet habe, so daß es zu einer unangenehmen Atmosphäre kam. Als beispielsweise Schüler in eine Reifeprüfungskonferenz eindringen und der Zeuge Schellenberg sie aufforderte, den Raum zu verlassen, wollte die Studienleiterin Gussmann von ihm wissen, wo es denn stehe, daß Schüler nicht an der Reifeprüfungskonferenz teilnehmen könnten. Er hat weiterhin dargestellt, daß das Lehrerzimmer am Tag der von ihm geleiteten mündlichen Reifeprüfung vollkommen mit Plakaten und roten Fahnen zugehängt und mit Inschriften versehen gewesen sei.

Nach dem Abschluß der Prüfung sei es ihm nicht möglich gewesen, den Verwaltungsbau zu verlassen, weil der Vorraum von etwa 70 Studierenden belagert war, unter denen sich nach seiner Einschätzung auch schulfremde Personen befunden hätten. Der Schulleiter habe sich außerstande gesehen, den Ausgang freizumachen. Schellenberg konnte das Schulleiterzimmer erst ungehindert verlassen, nachdem er fünf Fragen der Studierenden beantwortet hatte.

Die Prüfungsvorsitzenden Ripper und Schellenberg haben des weiteren über den Ablauf der Prüfung berichtet, daß die Prüflinge zu einem erheblichen Teil vorwiegend vom Manuskript abgelesen hätten. Dabei sei bei einigen Prüfungen der Eindruck entstanden, daß die Prüfer den Verlauf des Manuskriptes kannten. Prüfer wie Protokollanten hätten in der Regel für sehr gute oder zumindestens für gute Leistungen gestimmt, wenn relevante Aspekte des gestellten Problems nur erwähnt worden seien, ohne daß sie kritisch behandelt worden wären. Ergänzende Fragen des Prüfungsvorsitzenden seien daher als Verunsicherung verurteilt worden.

Die Feststellungen der Prüfungsvorsitzenden wurden am 11. Juli im Regierungspräsidium in Darmstadt und am 19. Juli im Hessischen Kultusministerium erörtert und mit Schreiben vom 22. August 1977, das Frau Dr. Spickernagel anfertigte, durch den Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt dem Hessischen Kultusminister übersandt. Zu den darin aufgeworfenen Fragen hat der Kultusminister mit Erlaß vom 24. Oktober Stellung genommen.

Ablösung des Schulleiters

Aus den Ereignissen der Reifeprüfung 1977 hat der Kultusminister die Schlußfolgerung gezogen, daß der Schulleiter nicht in der Lage war, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, und daher entschieden, ihn aus dieser Position abzulösen. Der Bescheid stellt dar, welche Erwartungen die Schulaufsicht in den Schulleiter gesetzt hatte, und beschreibt in den Darstellungen einzelner Vorgänge, inwieweit er diesen nicht entsprochen hat.

Mit Erlaß vom 17. Oktober 1977 hat der Hessische Kultusminister Herrn Haller als Hilfsdezernenten zu der Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt versetzt. Das personalvertretungsrechtliche Verfahren für diese Maßnahme wurde am 6. Juli 1978 abgeschlossen; erst danach war eine Neuausschreibung der Schulleiterstelle möglich.

Mit Verfügung vom 7. November 1977 hat der Regierungspräsident in Darmstadt die Studienleiterin, Frau Gussmann, mit der kommissarischen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten des Leiters des Abendgymnasiums betraut. Gegen diese Verfügung hat Frau Gussmann Widerspruch eingelegt, so daß sie nicht wirksam wurde. Nach den Weihnachtsferien kehrte sie nicht in die Schule zurück, weil sie ihren Schwangerschaftsurlaub antrat. Der nach § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstordnung vom Kollegium gewählte Studienrat Straub trat am 26. Januar 1978 ebenfalls von diesem Auftrag zurück. Bis zum Amtsantritt des ersten kommissarischen Schulleiters, Herrn Oberstudiendirektor Otte, am 20. Februar war die Schule ohne Schulleiter.

Errichtung eines zweiten Abendgymnasiums

Ebenfalls unmittelbar nach der Sommerpause griff der Kultusminister die bereits im Frühjahr begonnenen Beratungen mit der Stadt Frankfurt als Schulträger mit dem Ziel erneut auf, zum 1. Februar 1978 ein zweites Abendgymnasium zu errichten. Der Kultusminister ging dabei von der Überlegung aus, daß eine Beschränkung der Kapazität auf rund 600 Studierende angemessen wäre. 1977 lag die Zahl der Studierenden bei rund 1.000. Vorübergehend sollten Kurse an die Glauburgschule ausgelagert werden. Um die Kapazitätsbegrenzung zu erreichen, sollten neue Studierende zum 1. Februar 1978 nicht mehr aufgenommen werden.

Da der Schulträger nicht in der Lage war, bis zum 1. Februar 1978 für ein neu zu errichtendes Abendgymnasium einen Standort zu benennen, wurde das Ziel einer Kapazitätsbegrenzung des Abendgymnasiums I alternativ dadurch angestrebt, zu diesem Zeitpunkt die Vorkurse auszulagern. Daher wurden diese Kurse zum 1. Februar 1978 der Abendrealschule zugewiesen. Das zweite Abendgymnasium wurde schließlich zum 1. August 1978 gegründet; entsprechend der Anregung des Kultusministers sah es wie bei den übrigen hessischen Abendgymnasien Abendunterricht vor.

Unterrichtsboykott

Die Versetzung des Schulleiters, der angekündigte Aufnahmestopp, die Trennung von Vor- und Hauptsemestern sowie die Errichtung eines Abendgymnasiums mit Abendunterricht waren für die Studierenden Anlaß zu Protestmaßnahmen, die in einem Unterrichtsboykott gipfelten.

Die Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums machte in einem Beschluß vom 15. November 1977 den Kultusminister für die entstandene Situation alleinverantwortlich. Sie bekräftigte diesen Beschluß nochmals am 8. Dezember 1977, erklärte sich mit den Studierenden solidarisch und weigerte sich darüber hinaus, die Namen derer feststellen zu lassen, die Unterricht boykottierten.

Am 15. Dezember 1977 beschloß die Gesamtkonferenz unter Leitung von Herrn Straub, daß die auf den Streik der Studierenden zurückgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden ausdrücklich von der Leistungsbewertung ausgenommen würden. Sie setzte sich damit über den Widerspruch des Regierungspräsidenten hinweg, der einen schon vorausgehenden Beschluß vom 28. November 1977 beanstandet hatte. Die Konferenzmehrheit vertrat die Ansicht, daß Leistungsbewertung im Zusammenhang mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gemäß §23 Abs. 8 der Allgemeinen Konferenzordnung Gegenstand von Konferenzbeschlüssen sei. Der Regierungspräsident in Darmstadt hob diesen neuerlichen Beschluß auf und verfügte, daß der Zeitraum des Unterrichtsausfalles bei der Bewertung der Leistung negativ, das heißt "ohne Leistung" zu berücksichtigen sei. Die Schulaufsicht hat außerdem als Konsequenz des Unterrichtsboykotts den Beginn der Reifeprüfung um einen Monat, vom März auf April 1978, verschoben.

In einem Erlaß des Kultusministers vom 20. Januar 1978 wird die Rechtswidrigkeit der Beschlüsse der Gesamtkonferenz festgestellt. Der Kultusminister weist darauf hin, daß Schulleiter und Lehrer verpflichtet gewesen seien, die erforderlichen Angaben zum Unterrichtsboykott zu machen. Der Beschluß verstoße daher gegen schulrechtliche Bestimmungen, ihm hätte gemäß § 12 der Allgemeinen Konferenzordnung vom amtierenden Schulleiter widersprochen werden müssen. Ein solcher Widerspruch war jedoch nicht erfolgt.

1978

Darstellungen der Lehrer Bloemker und Preißler

Die Eskalation des Konfliktes an der Schule und die öffentlichen Erklärungen der Gesamtkonferenz, die die Verantwortung für diese Entwicklung ausschließlich dem Kultusminister zuschrieben, veranlaßten die Lehrer Herbert Preißler und Klaus Bloemker Anfang 1978, sich ebenfalls an die Öffentlichkeit zu wenden, um "ihre Kollegen am Abendgymnasium zur Umkehr zu bewegen". Dieser Artikel erschien am 13. Januar 1978 in der Frankfurter Rundschau und am 14. Januar 1978 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Die Darstellung griff die bisher im Lehrerkollegium intern geführten Diskussionen in der Absicht auf, durch eine öffentliche und politische Kritik eher etwas zu erreichen, als durch einen dienstlichen Bericht an die Schulaufsicht.

Nach Darstellung des Zeugen Preißler habe man durch dieses Vorgehen vermeiden wollen, im Kollegenkreis in den Geruch des Denunzianten zu kommen. Deswegen hätten Bloemker und Preißler auch bei dem dienstlichen Gespräch, das am 17. Januar 1978 Herr Straub in seiner Eigenschaft als amtierender Schulleiter mit ihnen führte, mit Ausnahme der gegen den Personalratsvorsitzenden erhobenen Vorwürfe auf die namentliche Konkretisierung der von ihnen aufgestellten Behauptungen im einzelnen verzichtet und auf eine politische Diskussion gedrängt.

Nach der von ihnen gegebenen Beschreibung der Lage an der Schule läßt sich deren Situation dadurch kennzeichnen, daß die an der Schule meinungsbildende Mehrheitsgruppe die von ihr praktizierte pädagogische Praxis als Teil eines politischen Kampfes betrachte und deswegen die Konfrontation mit dem Kultusminister anstrebe. Dem diene eine von den üblichen Richtlinien abweichende Noten- und Beurteilungspraxis, die sich bei vielen Kollegen in einer Reduzierung der Notenskala auf die Ziffern 1 bis 3 ausdrücke.

Mittel der Auseinandersetzung sei der Boykott von Lehrern, die sich dieser Notenpraxis widersetzen und für die die Fachkonferenzen in der Regel zum Tribunal würden. Dem diene auch die Verhinderung einer gewählten Schülervertretung. Statt dessen nähmen Schüler beliebig an Konferenzen teil, die die Mehrheitsmeinung der Kollegen unterstützten und auch durch die Ausübung von psychischem Terror sicherstellten, daß abweichende Meinungen kaum zu Wort kommen könnten.

Der Zeuge Bloemker hat als Begründung für die Presseveröffentlichung geäußert, daß er nach dem Abitur 1977 den Eindruck hatte, die Schulaufsicht habe offensichtlich kein Interesse daran, einigermaßen für Recht und Ordnung und die Einhaltung der schulrechtlichen Lage zu sorgen. Sein Eindruck sei, daß die Veröffentlichung der einzige Weg zu einer Änderung sei. Im übrigen habe auch die Mehrheitsgruppe im Kollegium Presseveröffentlichungen zur Schulsituation veranlaßt.

Das danach am 17. Januar 1980 von Herrn Straub durchgeführte Dienstgespräch diene nach dessen Darstellung auch dem Ziel, die Presseberichte zu widerrufen, weil unter den Kollegen eine große Empörung vorhanden gewesen sei. Herr Straub berief sich auf den Auftrag aller Fachbereichsleiter, auch disziplinarisch gegen die beiden Kollegen vorzugehen. Außerdem sollte der Regierungspräsident aufgefordert werden, eine Unterlassungsklage gegen Preißler und Bloemker anzustrengen. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat beide Aufforderungen abgelehnt. Einen ergänzenden Bericht erstellten die Herren Bloemker und Preißler am 19. Februar 1978. Etwa vier Wochen später tauchte er in Fotokopie im Lehrerzimmer des Abendgymnasiums auf. Nach Darstellung des Personalratsvorsitzenden Wimmer hat er die Kopie in einem neutralen Umschlag mit Darmstädter Poststempel in seinem Briefkasten gefunden.

Kurz nach Erscheinen der Äußerung der beiden Lehrer in Frankfurter Zeitungen hatte der Personalratsvorsitzende Wimmer Herrn Bloemker Schläge angedroht, falls der Studienleiterin Frau Gussmann auf Grund der Veröffentlichung etwas passiere, die zu diesem Zeitpunkt schwanger war. Bloemker und Preißler wurden daran gehindert, an Schülervollversammlungen teilzunehmen, die sich auch mit ihren öffentlichen Äußerungen beschäftigten.

Der Druck, der gegen sie nach der Veröffentlichung ausgeübt wurde, wurde von ihnen als Psychoterror empfunden. Dazu gehörte, daß sie in Konferenzen beschimpft wurden, daß Kurshefte und Unterrichtsmaterial im Lehrerzimmer verschwanden, ihr Lehrerfach aufgebrochen wurde und sich nicht nur am Auto Parolen befanden, die mit Sprühdosen aufgebracht worden waren, sondern auch an den Wänden der Schule ("Preißler sieh dich vor" - "Es wird wie ein Unfall aussehen").

Im Unterricht des Lehrers Oppermann, der sich der öffentlichen Kritik der beiden angeschlossen hatte, erschien am 10. Mai Studienrat Knöss und verwickelte diesen in eine Diskussion, so daß es ihm unmöglich war, den Unterricht zu erteilen.

Der Vorsitzende des Personalrates, Herr Wimmer, ist seiner Aufgabe, die Rechte der beiden Kollegen an der Schule zu schützen, nicht nachgekommen, sondern hat sich im Gegenteil zusammen mit einem anderen Mitglied des Personalrats durch das Verfassen von Spottgedichten selbst an der Kampagne gegen die beiden Lehrer beteiligt. Während einer Personalversammlung am 22. Juni 1978 ließ er über einen von ihm gestellten Antrag abstimmen, durch den der Lehrer Bloemker aufgefordert wurde, die Konferenz zu verlassen.

Dieser Vorgang ist mit Schreiben vom 6. September 1978 von Herrn Bloemker dem Regierungspräsidenten in Darmstadt mitgeteilt worden. Neben weiteren Vorwürfen informiert dieses Schreiben die Schulaufsicht auch darüber, daß Herr Wimmer am 30.1.1978 ohne Zuständigkeit eine Gesamtkonferenz einberufen habe. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat dem Personalratsvorsitzenden daraufhin mitgeteilt, daß seine Handlungsweise am 22.6. einen Rechtsverstoß darstellt. Aus dem Schreiben geht im übrigen hervor, daß die Vorwürfe insgesamt in das zwischenzeitlich eingeleitete Disziplinarverfahren einbezogen werden sollten.

Kommissariat Otte

Da weder die Studienleiterin, Frau Gussmann, noch der nach § 12 der Allgemeinen Dienstordnung gewählte Vertreter des Schulleiters, Herr Straub, in der Lage noch bereit waren, die Funktion eines Schulleiters zu übernehmen, und gleichzeitig die Neuausschreibung der Stelle wegen des noch laufenden personalvertretungsrechtlichen Verfahrens nicht möglich war, wurde zum 20. Februar 1978 der Leiter der Wöhlerschule in Frankfurt, Herr Oberstudiendirektor Otte, mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Schulleiters beauftragt.

Mit der Wahrnehmung der Aufgabe des stellvertretenden Schulleiters wurde Herr Heyn von der gymnasialen Oberstufe Bockenheim-Süd beauftragt. Beide nahmen diese Aufgaben bis zum 20. Mai 1978 wahr. Nach der von Herrn Otte gegebenen Schilderung fand er das Schulleiterzimmer in einem völlig ungeordneten Zustand vor. Ebenso ungeordnet erschien ihm die Situation im Lehrerzimmer, wo vertrauliche Schriftstücke und Notenlisten offen auslagen, so daß die Gefahr bestand, daß die Vertraulichkeit nicht gewahrt blieb.

Die an der Schule vorhandene Umdruckmaschine wurde von Schülern und Lehrern ohne besondere Erlaubnis benutzt, nach seiner Beobachtung auch für die Herstellung von Agitationsmaterial. Eine geregelte Arbeit erschien im Sekretariat kaum möglich. Auch konnte das Telefon im Lehrerzimmer von den Studierenden ungeprüft benutzt werden. Es war auch üblich, Publikationen der verschiedensten Art an den Innenwänden oder der Außenwand in Plakatform oder als Wandzeitung auszuhängen; außerdem waren die Wände mit Beschimpfungen vor allem der Lehrer Preißler und Bloemker beschmiert.

Die erste Aufgabe des eingesetzten Schulleiters war die Erstellung einer Unterrichtsverteilung für das zweite Halbjahr, die zum Zeitpunkt seines Amtsantritts noch nicht erfolgt war. Der Stundenplan konnte erst kurz vor den Osterferien fertiggestellt werden. Auch mußte Herr Otte feststellen, daß an der Schule keine vollständigen Schülerlisten geführt worden waren. Nur über die Abitursekurse lagen solche Listen vor. Listen der 2er-Kurse waren vorhanden, aber nicht zuverlässig; von den 3er-Kursen waren überhaupt keine Listen da. Diese wurden erst während des Kommissariats vom stellvertretenden Schulleiter Heyn angefertigt. Dabei stellte sich auch heraus, daß die Schülerzahl geringer war, als ursprünglich angenommen.

Ebenso befand sich Herr Otte vor der Aufgabe, für den Ablauf der Konferenzen, insbesondere für die Beteiligung von Studierenden, eine Regelung zu finden, die mit dem geltenden Schulrecht in Übereinstimmung war. Seit Bestehen des Abendgymnasiums I war an dieser Schule keine Schülerversammlung gewählt worden, weil die dafür geltenden Bestimmungen nach der Überzeugung des Schulleiters Haller und der Mehrheit des Kollegiums für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung nicht angemessen seien. Statt dessen nahmen ohne ein besonderes Delegations- und Legitimationsverfahren Schüler auch in größerer Anzahl an Gesamtkonferenzen teil.

Nach den Zeugenaussagen ist strittig geblieben, ob die Schüler bei Abstimmungen mitgezählt wurden. Unstrittig ist jedoch, daß wiederholt ein "Meinungsbild" der anwesenden Schüler festgestellt wurde. Ebenso haben sie durch Äußerungen des Ge- und Mißfallens das Konferenzklima entscheidend mitgeprägt; hierzu gehörten auch Beschimpfungen und das Einbringen politischer Resolutionen.

Während des Kommissariats von Herrn Otte wurde am 23. Februar, 2. März und 13. März 1978 jeweils von der Konferenz beschlossen, daß an dieser Praxis festgehalten werden solle und Studierende des Abendgymnasiums als "Gäste" an der Gesamtkonferenz teilnehmen könnten. Die von Herrn Otte jeweils dargelegten rechtlichen Einwände führten zu keiner anderen Beschlußfassung. Der Kultusminister hat mit Erlaß vom 22. April 1978 festgestellt, daß lediglich der Studierendenrat an der Gesamtkonferenz teilnehmen könne und dabei kein Antrags- und Rederecht habe. Wenn kein Studierendenrat gewählt sei, entfalle das Teilnahmerecht. Die Zulassung sonstiger Studierender als "Gäste" sei unzulässig.

Errichtung des Staatlichen Schulamtes

Zum 1. April 1978 wurde das Staatliche Schulamt Frankfurt am Main errichtet, dem Anfang Mai die Schulaufsicht über das Frankfurter Abendgymnasium übertragen wurde. Für die unmittelbar bevorstehende Reifeprüfung blieb der Regierungspräsident in Darmstadt zuständig. Zuständiger Schulaufsichtsbeamter für das Abendgymnasium wurde der Leitende Schulamtsdirektor Kleinschmidt. Das Staatliche Schulamt konzentrierte sich zunächst auf die Konsolidierung der zum 1. Februar 1978 an der Abendrealschule aufgenommenen Vorkurse und die Vorbereitung der Errichtung des Abendgymnasiums II zum 1. August 1978.

Bis zum Beginn der Sommerferien 1978 war es dem Staatlichen Schulamt gelungen, für das Abendgymnasium II einen Schulleiter, einen Stellvertreter, einen Studienleiter sowie 22 nebenamtliche Lehrkräfte zu gewinnen. Die erste Konferenz zur Vorbereitung der Unterrichtsaufnahme fand am 18. Juni 1978 statt. Das Abendgymnasium II nahm die neuen 3er-Kurse auf.

Am 22. Mai 1978 trat Studiendirektor Dr. Schmitt als neuer kommissarischer Schulleiter die Nachfolge von Herrn Oberstudiendirektor Otte an. Zur Einweisung fand ein Gespräch im Staatlichen Schulamt statt, das sich vor allem mit der Vorbereitung der bevorstehenden Reifeprüfung befaßte. Stellvertretender kommissarischer Schulleiter wurde Herr Kapellmann.

Reifeprüfung 1978

Nach den Osterferien wurde noch unter dem Kommissariat von Herrn Oberstudiendirektor Otte die schriftliche Reifeprüfung durchgeführt. Die Schulaufsicht hatte in vielen Fällen Themenstellungen der Frankfurter Fachlehrer verändert. Dabei wurde im Fach Latein ein neuer Text gegeben. In den anderen Fällen bestanden die Änderungen darin, zu verlangen, daß bei der Bearbeitung neben einem reproduzierenden Teil an einigen konkreten Fragestellungen die Anwendung der im Unterricht erarbeiteten Methoden gezeigt werden sollte.

Im Mai 1978 wurden die Oberstudiendirektoren Alberti und Zimmermann vom Regierungspräsidenten mit der weiteren Durchführung der Reifeprüfung beauftragt. Vorgesehen war, daß die schriftlichen Arbeiten am 22. Mai bei den Prüfungsvorsitzenden sein sollten, um eine Nachkorrektur zu ermöglichen. Jedoch weigerten sich die Fachlehrer an diesem Tag, dem neuen kommissarischen Schulleiter Dr. Schmitt die Arbeiten zur Nachkorrektur herauszugeben, weil sie noch nicht bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Umlauf gewesen seien. Wie die Nachkorrektoren feststellten, wurde hierbei jedoch keine zusätzliche Äußerung eines Prüfungsausschuß-Mitglieds festgehalten. Die Abgabe wurde zunächst um einen Tag verschoben. Danach entschied die zuständige Dezernentin Frau Dr. Spickernagel, daß die Arbeiten spätestens am 31. Mai 1978 den Nachkorrektoren zu übergeben seien. Dadurch fand auch die erste Reifeprüfungskonferenz 10 Tage später statt.

Die Oberstudiendirektoren Alberti und Zimmermann haben dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Kultusminister mit Berichten vom 12. und 13. Juni 1978 zur schriftlichen Prüfung, vom 11. und 14. Juli 1978 zur mündlichen Prüfung berichtet, die sie auf Rückfragen mit zwei weiteren Berichten vom 6. November 1978 und 16. Januar 1979 ergänzt haben.

Von den Nachkorrektoren wurden nach diesen Berichten zunächst Mängel bei den übersandten Unterlagen (Fehlen von Konzepten, der von den Prüflingen bearbeiteten Texte, der genehmigten Themen und der Übersichten über die behandelten Gegenstände und die behandelte Literatur) festgestellt. Inhaltlich konzentriert sich die Kritik an einzelnen Themenstellungen auf den Vorwurf, daß diese darauf angelegt waren, weitgehend inhaltlich vorbereitete Fakten gedächtnismäßig wiederzugeben, wobei den Studierenden durch eine solche Reduktion auf Reproduktionsleistungen die Möglichkeit genommen worden sei, selbständige Leistungen zu zeigen. Für die Fächer Deutsch, Englisch und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kommt der Vorwurf hinzu, daß bei einzelnen Lehrern die Themenstellung teilweise sehr stark weltanschaulich geprägt gewesen sei, so daß die meisten der Studierenden dazu verleitet wurden, bekenntnishafte Texte zu entwerfen, und dadurch das Argumentative in den Hintergrund gedrängt wurde, das Reifeprüfungen kennzeichnen soll. Über die Tatsache hinaus, daß die Prüfungsarbeiten inhaltlich vorbereitete Fakten gedächtnismäßig wiedergaben, fiel den Nachkorrektoren auf, daß Passagen - zum Teil eine ganze Seite - wörtlich übereinstimmten. Der Zeuge Alberti spricht davon, daß ein "Training des Gedächtnisses der Studierenden, das teilweise ans Phänomenale grenzt", bei den Studierenden des Abendgymnasiums vorhanden war. Bei den Französisch-Arbeiten eines Kurses fand der Zeuge Alberti wörtliche Ausschnitte aus einer Textvorlage, die zur gleichen Zeit vom parallelen Französisch-Kurs als Reifeprüfung bearbeitet worden war.

Ebenso wie bei der Beurteilung der Themenstellung ergibt sich auch bei der Beurteilung der von den Fachlehrern vorgenommenen Korrekturen und Wertungen ein differenziertes Bild. Es gab exakte Korrekturen ebenso wie Korrekturen mit nicht angestrichenen Fehlern und dem Verzicht darauf, im Gutachten Vorzüge und Schwächen der Arbeiten wirklich zu werten und abzuwägen, um ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen.

Die Berichte zu den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung beschreiben die von den Nachkorrektoren vorgefundene Situation und begründen damit die Notwendigkeit der in einer großen Anzahl vorgenommenen Notenherabsetzungen. Dabei fiel dem Zeugen Zimmermann auf, daß bei den Vornoten "sehr gut" und "gut" unverhältnismäßig häufig erteilt worden war, ohne daß dieses Bild durch das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten bestätigt wurde.

Auf der Grundlage der ersten Berichte der Prüfungsvorsitzenden zu den schriftlichen Arbeiten fand am 13. Juni 1978 eine Erörterung zwischen Vertretern des Staatlichen Schulamtes, des Regierungspräsidenten und des Kultusministeriums statt. Als Ergebnis dieser Erörterung forderte der Kultusminister mit Datum vom 30. Juni 1978 den Regierungspräsidenten auf, festzustellen, welchen Lehrern im einzelnen Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung vorzuwerfen seien. Die Prüfungsvorsitzenden haben nach Abschluß der gesamten Reifeprüfung an einer Erörterung im Kultusministerium am 21. Juli 1978 teilgenommen.

Die mündliche Prüfung wurde in der Zeit vom 31. Juni bis 7. Juli 1978 abgenommen. Nach den Berichten der Prüfungsvorsitzenden war die Prüfungsatmosphäre dabei von abweisender Feindseligkeit von Lehrern und Schülern gegen die Prüfungsvorsitzenden geprägt. Dies äußerte sich in Plakaten und Aufschriften, aggressiv geführten Diskussionen über die Notenherabsetzung in den jeweiligen Vorbesprechungen und in Kontroversen über Prüfungen zwischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüfungsvorsitzenden, an denen sich teilweise auch als Gäste anwesende Studierende beteiligten. So kamen zur ersten Prüfung 50 Abendgymnasiasten als Zuhörer und ließen sich in Vierer- beziehungsweise Fünferreihen zwischen Fenster und Tür nieder. Einige dieser Gäste benahmten sich so provozierend, daß der Prüfungsvorsitzende "die Unbefangenheit der Prüfungsatmosphäre als nicht gegeben ansah". Das führte zu einer dreiviertelstündigen Auseinandersetzung.

Unterstützung fanden die Prüfungsvorsitzenden dabei durch den kommissarischen Schulleiter und seinen Vertreter, nicht jedoch durch das Lehrerkollegium. Beide sahen sich jeweils Situationen gegenüber, in der sie sich zu der Drohung gezwungen sagen, gegebenenfalls die Prüfung abzubrechen.

Am Mittwoch, dem 5. Juli, warnte der kommissarische Schulleiter Dr. Schmitt den Prüfungsvorsitzenden, daß er die Drohung aus Kreisen der Studierenden, sein Auto werde am folgenden Tage demoliert werden, ernst nehmen sollte. Nur nach einer Rücksprache mit der Schulaufsicht war der Zeuge Alberti bereit, danach weiter den Prüfungsvorsitz zu übernehmen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli wurde auf das Dienstzimmer des Zeugen Schellenberg ein Brandanschlag mit Molotow-Cocktails verübt, der infolge der Aufmerksamkeit von Passanten und des Hausmeisters jedoch keine wesentlichen Akten vernichtete, insbesondere keine Unterlagen der Reifeprüfung.

Schuljahresbeginn 1978 und Schließung der Schule

Zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien am 4. September 1978 wurde Oberstudiendirektor Wade zum kommissarischen Schulleiter berufen. Kommissarischer stellvertretender Schulleiter wurde Oberstudienrat Jacobs, der inzwischen diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt. Oberstudiendirektor Wade blieb kommissarischer Schulleiter bis zum 30. November 1978; dabei war er vom 15. September bis 15. Oktober wegen einer Kur nicht an der Schule tätig.

Nach der Errichtung des Abendgymnasiums II wurden zum Schuljahresbeginn am Abendgymnasium I keine Studierenden aufgenommen. Wegen des damit verbundenen Rückgangs der Studierendenzahlen beabsichtigte der Regierungspräsident zum 1. September 1978 die Versetzung von 10 Lehrkräften. Es handelte sich um fünf freiwillige Versetzungen und fünf Versetzungen, die gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wurden. Wegen der Maßnahmen der Schulaufsicht herrschte eine starke Unruhe am Abendgymnasium I. In der ersten Schulwoche wurde eine "Vollversammlung" der Studierenden einberufen, an der die Schulleiter Wade und Jacobs teilnehmen wollten, daran aber gehindert wurden.

Zusätzlich ergaben sich zu Beginn des Schuljahres Schwierigkeiten bei der Unterrichtsverteilung dadurch, daß einzelne Kurse die Lehrer Bloemker und Preißler nicht akzeptieren wollten. Der Schulleiter wies sie an, sich für den Unterricht bereitzuhalten, obwohl dieser boykottiert wurde.

Während einer "Vollversammlung" der Schüler, die im Abendgymnasium durchgeführt wurde, erging ein "Hausverbot" gegenüber Preißler und Bloemker. Eine Schülerin rief Herrn Bloemker an und sagte ihm, daß er unmöglich in die Schule gehen könne, weil man in der Vollversammlung erklärt habe, daß man das Hausverbot "mit Gewalt" durchsetzen wolle. Ebenso riet der kommissarische stellvertretende Schulleiter den beiden Lehrern, der Schule fernzubleiben, und bot ihnen Unterrichtsbefreiung für den nächsten Tag an.

Oberstudienrat Bloemker akzeptierte diese Dienstbefreiung nicht. An der Schule wurde er von Plakaten, einer großen Wandzeitung sowie einer Gruppe von Studierenden empfangen, die ihm erklärten, daß er hier nichts zu suchen habe, weil er Hausverbot habe. Er wurde herausgedrängt, ohne daß ihm zuschauende Kollegen der Schule Hilfe leisteten. An einem der nachfolgenden Tage wurden die Lehrer Bloemker und Preißler mit Polizei eskortiert in den Unterricht gebracht. Insgesamt kam es im Herbst 1978 zu 81 Polizeieinsätzen.

Wegen der Eskalation des Konfliktes fand am 28. September in Frankfurt eine Dienstbesprechung statt, an der Minister Krollmann selbst teilnahm und der Schulträger durch Stadtrat Mihm vertreten war. Auf der Grundlage dieser Besprechung wurde am 2. Oktober 1978 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt die Schließung der Schule angeordnet, nachdem ein "Streikbeschluß" der Studierenden einen weiteren Unterricht vorläufig nicht mehr möglich machte. Auf Grund eines Antrages von Studierenden auf eine Einstweilige Anordnung entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt am 16. Oktober 1978, daß eine generelle Unterrichtseinstellung rechtswidrig sei und der Schulbetrieb wieder aufgenommen werden müsse.

Nach dieser Einstweiligen Anordnung fand am 17. Oktober 1978 eine dienstliche Besprechung statt; sie führte zu dem Ergebnis, daß der Unterricht am 23. Oktober wieder angeboten werden sollte. Dabei sollten die 1er-Kurse, die im Sommer 1979 zur Abiturprüfung anstanden, nicht mehr am Abendgymnasium, sondern in vier Dependancen unterrichtet werden.

Eine solche Lösung hatte der Kultusminister bereits im Zusammenhang mit der Schließung der Schule am 2. Oktober in Aussicht genommen. Durch die Errichtung der Dependancen waren nur noch die 2er-Kurse am Abendgymnasium I zu unterrichten. Ebenfalls wurde festgelegt, daß diejenigen Lehrer versetzt werden sollten, denen auf Grund der bereits am 30. Juni vom Kultusministerium beim Regierungspräsidenten angeforderten Feststellungen von diesen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Reifeprüfung nachgewiesen werden konnten.

Am Abend des 23. Oktober wurde der stellvertretende Schulleiter Jacobs im Schulleiterzimmer eingeschlossen. Studierende versuchten auf diese Weise, ihn für die Forderung zu gewinnen, daß der Kultusminister die Versetzungen zurücknehmen und die 1er-Kurse an das Abendgymnasium zurückgeben solle. Der Aufforderung, die Schule zu verlassen, folgten die Studierenden nicht; das Verbindungskabel des Telefons wurde aus der Wand gerissen. Als Studierende gegen 21.30 Uhr mit Zerstörungen an der Schule begannen und Zeugnislisten verbrannten, griff die Polizei ein. Durch Vermittlung des Personalratsvorsitzenden Wimmer und des Polizeipräsidenten Müller konnte gegen 23.00 Uhr erreicht werden, daß die Schulbesetzung beendet wurde.

Wiederaufnahme des Unterrichtes und Gründung der Dependancen

Für die Errichtung der vier Dependancen für die Abiturkurse war das Staatliche Schulamt zuständig, dem es in kurzer Zeit gelang, jeweils einen Leiter sowie nebenamtliche Lehrer für die Übernahme dieser Aufgabe zu finden.

Eine Dependance war die alte Liebigsschule, an der vorwiegend Lehrer der Altkönigsschule Kronberg unterrichteten und an der die Aufgabe des Schulleiters von Herrn Oberstudienrat Motzkus wahrgenommen wurde. Eine zweite Dependance wurde an der Heinrich-Kraft-Schule in Fechenheim eingerichtet. Dort wurde der Unterricht von Lehrern der Hohen Landesschule Hanau erteilt; deren Leiter, Herr Oberstudiendirektor Dr. Haseloff, nahm auch die Aufgaben des Schulleiters an dieser Dependance wahr. Die dritte Dependance wurde an der August-Henze-Schule errichtet. Hier wurde der Unterricht weitgehend von Mitgliedern des Kollegiums der Max-Planck-Schule in Rüsselsheim erteilt, während der Leiter dieser Schule, Dr. Dr. Matthias, auch Leiter der Dependance wurde. Die vierte Dependance wurde an der Carlo-Mierendorff-Schule eingerichtet. Dort waren Lehrer verschiedener Schulen nebenamtlich tätig; sie wurde von Herrn Oberstudienrat Volz geleitet.

Die Studierenden der Abschlußklassen wurden am 25. Oktober 1978 schriftlich aufgefordert, den Unterricht in den für sie zuständigen Dependancen aufzunehmen. Dieser Unterricht sollte am 6. November 1978 beginnen; jede Dependance sollte drei Klassen haben. Gestört wurde der Unterrichtsbeginn zunächst durch gefälschte Briefe vom 31. Oktober 1978, in denen den Studierenden mitgeteilt wurde, daß organisatorische Schwierigkeiten das Staatliche Schulamt gezwungen hätten, den Unterricht nicht in den Dependancen, sondern im Gebäude des Abendgymnasiums I stattfinden zu lassen.

Am vorgesehenen ersten Unterrichtstag versammelten sich in allen Dependancen Studierende, die in erster Linie als "Streikposten" fungierten. Zunächst waren beispielsweise an der alten Liebigsschule nur zwei Schüler bereit, am Unterricht teilzunehmen. Bis Ende November nahmen an der alten Liebigsschule 10 von 51 Studierenden Unterricht auf, in der Carlo-Mierendorff-Schule 10 von 49, in der August-Henze-Schule 5 von 48 Studierenden und in der Heinrich-Kraft-Schule 10 Studierende. Schließlich nahmen insgesamt 91 von 210 ursprünglich angemeldeten Studierenden am Unterricht teil. Wegen der geringeren Teilnehmerzahl wurden die Dependancen am 1. Februar 1979 teilweise anders untergebracht.

Für die Studierenden, die erst nach der zweiten Aufforderung vom 25. Januar 1979 zur Unterrichtsteilnahme bereit waren, wurde zum 1. Februar 1979 am Abendgymnasium II eine weitere Dependance errichtet, an der 37 Schüler unterrichtet wurden. Diese Dependance wurde vom Leiter des Abendgymnasiums II, Herrn Studiendirektor Preuhs, mitbetreut.

Die 91 Studierenden, die an den zuerst eingerichteten Dependancen den Unterricht aufgenommen hatten, legten im Juni 1979 ihr Abitur ab. Diejenigen Studierenden, die erst zum 1. Februar 1979 an der Dependance am Abendgymnasium II den Unterricht aufgenommen hatten, legten ihr Abitur im Herbst 1979 ab.

Ebenso wie die Studierenden der Abschlußklassen wurden die 2er-Kurse des Abendgymnasiums I erstmals am 13. November 1978 und später am 25. Januar 1979 zur Unterrichtsteilnahme aufgefordert. Zur Zeit des Kommissariats von Herrn Oberstudiendirektor Wade konnte der Unterricht in den am Abendgymnasium I verbliebenen Kursen jedoch nur in geringem Maße durchgeführt werden. Einer Anweisung des Schulleiters vom 13. November 1978, Anwesenheitslisten zu führen, widersprach die Personalversammlung am 20. November. Der Schulleiter beanstandete diesen Beschluß und beantragte beim Staatlichen Schulamt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen alle Mitglieder des Personalrates und des Kollegiums.

Ende Oktober 1978 wurden auf Antrag der Lehrer Bloemker und Preißler auch Relegationsverfahren gegen die Schüler eingeleitet, die das "Hausverbot" gegen sie aktiv vollzogen hatten. Diese Relegationsverfahren konnten nicht zum Abschluß gebracht werden, obwohl mehrere Konferenzen sich mit diesen Verfahren beschäftigten.

Am 1. Dezember 1978 wurde Oberstudiendirektor Freudel kommissarischer Schulleiter, nachdem Herr Wade einer Verlängerung seiner Abordnung nicht zugestimmt hatte. In einem Telefongespräch am 30.11. erläuterte der Zeuge Friedrich gegenüber dem Zeugen Freudel, er bitte ihn, als nächster kommissarischer Schulleiter einzuspringen, da ihm alle "unsere Leute" abgesagt hätten. Während der Zeuge Freudel dies auf die Parteizugehörigkeit der befragten Schulleiter bezog, sagte der Zeuge Friedrich aus, er habe damit den Kreis der von der Schulaufsicht zunächst in Aussicht genommenen Kandidaten gemeint.

In einem Bericht vom 18. Dezember 1978 an den Hessischen Kultusminister faßte der kommissarische Schulleiter Freudel seinen Eindruck von der Situation der am Abendgymnasium I verbliebenen Kurse und Lehrer dahingehend zusammen, daß diese Schule zur Zeit nicht in der Lage sei, ihren Auftrag zu erfüllen. Die Schule sei "weder regierbar, noch leitbar, noch verwaltbar". Schulleitung finde ebensowenig statt wie geregelter Unterricht. Die Bemühungen der Schulleitung, zu einem geordneten Unterricht zu kommen, fänden keinerlei Unterstützung. Viele Lehrer verhielten sich passiv gegenüber selbstverständlichen Dienstpflichten, seien aber in einer ständigen, aggressiv wirkenden Diskussionsbereitschaft. Insgesamt sei im Kollegium ein Klima des Hasses und der Aggression zu spüren. Die Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung gestalte sich ausgesprochen schwierig. Einzelne Mitglieder verstießen bewußt gegen § 56 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, indem sie sogar Kollegen beleidigten. Obwohl dieser Bericht in einer Sitzung mit dem Staatssekretär im Kultusministerium vom 20.12. in fünf oder sechs Exemplaren verteilt wurde, kannte der Personalratsvorsitzende diesen wie auch andere Berichte, die der Zeuge Wade an das Ministerium gegeben hatte. Ein solcher Bericht war sogar als Fotokopie ans Schwarze Brett des Lehrerzimmers gehängt worden.

Die Feststellungen in dem Bericht des Zeugen Freudel stimmten weitgehend mit dem Abschlußbericht überein, den Oberstudiendirektor Wade nach Abschluß seines Kommissariats mit Datum vom 11. Dezember 1978 an den Kultusminister gerichtet hatte, in dem er forderte, das gesamte Kollegium auszuwechseln.

1979

Schulleiterin Frau Vorbeck

Nach dem Abschluß des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens zur Ablösung von Herrn Oberstudiendirektor Haller war eine Neuausschreibung der Schulleiterstelle möglich geworden, in deren Ergebnis am 1. März 1979 Frau Vorbeck die Leitung des Abendgymnasiums I übernahm. Vor dem Untersuchungsausschuß beschrieb sie als wichtigste Ziele ihrer Schulleitung, eine Kooperation statt Konfrontation mit der Schulaufsicht zu erreichen, Arbeitsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichmäßig zu sichern, den Leistungsstand und die Notenpraxis aus der öffentlichen Kritik herauszubringen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb herzustellen.

Diese Ziele konnten mit dem am Abendgymnasium tätigen Kollegium jedoch nicht erreicht werden. Daraufhin hat der Kultusminister den Unterricht für die Studierenden, die am 1. Februar 1980 ihr erstes Hauptsemester am Abendgymnasium I beginnen sollten, Lehrern übertragen, die nicht dem bisherigen Kollegium angehören. Er stellte außerdem dem Schulträger anheim, den Unterricht nicht in den Räumen der Elisabethenschule, sondern an einer anderen Schule durchzuführen. Daraufhin hat der Schulträger entschieden, erneut eine Dependance an der alten Liebigschule einzurichten.

In Konsequenz der Entscheidung, die Unterrichtung weiterer Semester am Frankfurter Abendgymnasium I nicht mehr dem augenblicklichen Kollegium zu überlassen, hat der Kultusminister Anfang März 1980 den Regierungspräsidenten und das Staatliche Schulamt beauftragt, Maßnahmen zu einer Versetzung des gesamten Kollegiums einzuleiten. Von dieser Maßnahme blieben die Schulleiterin und ihr Stellvertreter ausgenommen. Dies ergab sich nach Auffassung des Kultusministers als einzige Möglichkeit zur Lösung des Konfliktes, da eine Schließung der Schule für ihn aus grundsätzlichen und rechtlichen Überlegungen nicht in Frage kam. Die Versetzungsmaßnahmen wurden zum Ende des Jahres 1980 verfügt, nachdem die am Abendgymnasium I verbliebenen Studierenden ihre Reifeprüfung abgelegt hatten.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde angekündigt, zum 1. Februar 1981 mit einem neuen Kollegium wieder Studierende an das Abendgymnasium I aufzunehmen und mit den Kursen an der Dependance alte Liebigschule zusammenzuführen. Auf diese Weise soll ein Neuaufbau des Abendgymnasiums eingeleitet werden.

Abteilung II

Die Untersuchung hat zu den einzelnen Fragen folgende Ergebnisse gebracht:

- A. Abendgymnasium als "Nische im System" und "Ebene der Rebellion gegen die vielfältigen staatlichen Angriffe"
1. Wer hat die in den Berichten der zwei Prüfungsvorsitzenden bei der Reifeprüfung 1978 am Abendgymnasium I, Alberti und Zimmermann, wiedergegebenen Feststellungen über Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung eingehend und objektiv überprüft?

Nach den Aussagen der Zeugen sind die Berichte beim Regierungspräsidenten in Darmstadt nach den dort gegebenen Zuständigkeiten im Hinblick auf die pädagogischen Fragen von Frau Dr. Spickernagel und im Hinblick auf die juristischen Fragen von Herrn Hartmann geprüft worden. Ebenso hat sich der Leiter der Schulabteilung, Herr Friedrich, mit ihnen befaßt. Im Kultusministerium sind sie von den zuständigen Referenten in der Abteilung III, der Dr. Ehrhardt vorsteht, geprüft worden.

Der nach der schriftlichen Reifeprüfung von Herrn Alberti dem Kultusminister "wegen Eilbedürftigkeit direkt" vorgelegte Bericht vom 12. Juni 1978 ist bereits am nachfolgenden Tag unter Leitung von Herrn Dr. Ehrhardt Gegenstand einer Besprechung im Kultusministerium gewesen, an der Vertreter des staatlichen Schulamtes Frankfurt sowie für den Regierungspräsidenten in Darmstadt Herr Hartmann teilgenommen haben. Dabei ging es um die Schritte, die auf Grund der Berichte über den schriftlichen Teil der Reifeprüfung im Hinblick auf die Durchführung der mündlichen Prüfung zu ergreifen waren. Ergebnis der Besprechung war auch ein Erlaß des Kultusministers vom 30. Juni 1978, in dem der Regierungspräsident aufgefordert wurde, die erhobenen Vorwürfe jeweils konkret auf Personen zu beziehen, um gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Überprüfung und Auswertung der Berichte diente ebenfalls eine Besprechung am 21. Juli 1978 im Kultusministerium, an der für den Regierungspräsidenten in Darmstadt Frau Dr. Spickernagel teilgenommen hat und in der es über die Reifeprüfung 1978 hinaus um weitere notwendige Konsequenzen ging. Eine dritte Besprechung am 24. August 1978, an der der Regierungspräsident, Herr Dr. Wierscher, und der Leiter der Schulabteilung, Herr Friedrich, sowie Frau Dr. Spickernagel teilgenommen haben, befaßte sich erneut mit der Frage, inwieweit die vorliegenden Unterlagen es ermöglichen, gegen Lehrer des Abendgymnasiums I rechtliche Schritte einzuleiten, und steht somit im Zusammenhang sowohl mit den nachfolgenden Versetzungen, als auch mit den einzuleitenden disziplinarrechtlichen Schritten.

Auf Grund des erwähnten Erlasses vom 30.6.1978 und einer darauf fußenden Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20.7.1978 haben die Prüfungsvorsitzenden mit Datum vom 6.11.1978 und 26.1.1979 ergänzende Berichte erstellt, die die Vorwürfe personenbezogen konkretisieren und deren Inhalt in die Disziplinarverfahren gegen einzelne Lehrer einbezogen wurde.

2. Hat das Prüfungsergebnis die Behauptungen widerlegt, daß
 - a) gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen verstoßen worden sei;
 - b) die Gutachten der Fachlehrer ihre Aufgaben, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, und, sie abwägend, ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, in vielen Fällen nicht erfüllen;
 - c) die Kernstücke der Reifeprüfung an dieser Schule außer Kraft gesetzt worden sind;

- d) im Kurs I d im Fach Deutsch die Einheitsnote "gut" erteilt worden ist;
- e) in vielen Kursen keine Konzepte zu den abgegebenen Prüfungsarbeiten vorliegen;
- f) von am AG I tätigen Lehrkräften Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet worden ist?

Die Fragestellung bezieht sich auf Feststellungen, die die Prüfungsvorsitzenden der Reifeprüfung 1978 in ihren Berichten an den Kultusminister getroffen haben. Sie beschreiben die Situation, der sie sich in ihrer Funktion gegenüber sahen. Sie begründen zugleich die von der Schulaufsicht ergriffenen Maßnahmen wie beispielsweise die Nachkorrektur der schriftlichen Arbeiten sowie den Einsatz der Prüfungsvorsitzenden selbst, um die Einhaltung der Paragraphen der Reifeprüfungsordnung sicherzustellen. Sie sind ebenso Ausgangspunkt der unter A 1 bereits dargestellten Besprechungen, nach denen die Vorwürfe in die Disziplinarverfahren gegen einzelne Lehrer einbezogen wurden.

Zu 2 a

Oberstudiendirektor Zimmermann kommt in seinem Bericht an den Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13.06.78 auf Seite 4 zu dem Ergebnis, daß an dem Abendgymnasium die Anforderungen, die § 13 der Reifeprüfungsordnung stellt, nicht erfüllt werden, da - wie an Hand einzelner Beispiele belegt - in einer ganzen Reihe von Fällen die Themen unzulässig eng und gezielt vorbereitet worden seien.

Auch Oberstudiendirektor Alberti kommt in seinem Bericht vom 26.01.79 an den Hessischen Kultusminister und den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu der Feststellung, daß die Arbeiten überall gut vorbereitet wirken und über eine Reproduktion kaum hinausgehen; offensichtlich eingelernte Fakten würden nur noch in einer mehr oder minder variierten Reihenfolge aneinandergereiht. Eine wirklich eigenständige Leistung dürfe - schon von der Themenstellung her - kaum erwartet werden.

Die Zeugin Spickernagel erklärte, sie könne zu den Einzelvorwürfen aus eigener Kenntnis nichts sagen. Sie bezweifle die Richtigkeit der Vorwürfe auf Grund folgender Überlegung: Aufgabe des Prüfungsvorsitzenden sei, solche Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung zu verhindern. Sie, die Zeugin, verstehe nicht, wie ein Prüfungsvorsitzender Klage wegen der Nichteinhaltung der Reifeprüfungsordnung, für deren Einhaltung er eingesetzt wird, führen könne.

Der Zeuge Hartmann bekundete, er könne aus eigener Sicht nicht sagen, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, daß ein Verstoß gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung festgestellt worden sei; allerdings bestehe dieser Vorwurf gegenüber acht Lehrkräften, gegen die deswegen Disziplinarverfahren angestrengt worden seien (hierzu die einzelnen Feststellungen des Ausschusses unter D 16).

In seiner ersten Vernehmung vor dem Ausschuß hat der Zeuge Friedrich bekundet, er könne nicht sagen, ob gegen die Bestimmungen des §13 der Reifeprüfungsordnung verstoßen worden sei; den Vorwurf, daß die Kernstücke der Reifeprüfung außer Kraft gesetzt worden seien, könne er nach Kenntnis dessen, was er von der Angelegenheit wisse, nicht teilen.

Bei seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge Friedrich zu der gleichen Frage ausgesagt, bei der Prüfung der Berichte habe sich ergeben, daß einzelne Lehrer, die in der Prüfung eingesetzt worden seien, gegen einzelne Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung verstoßen hätten. Folgende Vorwürfe seien erhoben worden: Mangelnder sprachlicher Ausdruck hätte entsprechend moniert werden müssen; Übereinstimmungen in schriftlichen Arbeiten mit Materialien aus Büchern, Taschenbüchern von Lehrern nicht gerügt bzw. nicht angemessen zensuriert und bei der Bewertung der Eigenleistung nicht verhältnismäßig berücksichtigt; Fehler nicht angemessen moniert und angestrichen.

Auf die weitere Frage, was auf die Berichte der Prüfer Alberti und Zimmermann hin veranlaßt worden sei, wonach gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung verstoßen worden sei, antwortete der Zeuge, die Vorwürfe würden geprüft. Die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

Der Zeuge Dr. Ehrhardt hat die Frage, ob an Einzelfällen belegt sei, daß gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen, wie aus den Berichten von Alberti und Zimmermann hervorgeht, verstoßen worden sei, grundsätzlich bejaht; das habe die Nachkorrektur der Arbeiten ergeben.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß auf Grund der Berichte der Prüfungsvorsitzenden und der Überprüfung durch die Schulaufsicht einzelnen Lehrern gegenüber der Vorwurf erhärtet wurde, gegen einzelne Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung verstoßen zu haben. Diese Vorwürfe sind Teil von Disziplinarverfahren, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 2 b

Den Vorwurf, Gutachten von Fachlehrern hätten in vielen Fällen die Aufgabe, die die Reifeprüfungsordnung stellt, Vorzüge und Schwächen zu untersuchen und unter Abwägung der beiden ein Gesamturteil zu fällen, nicht erfüllt, hat der Zeuge Zimmermann wie folgt konkretisiert:

Die Fachlehrer hätten sich fast durchgängig auf die Aufgabe beschränkt, "Gutachten" zu schreiben, das heißt, sie hätten alles "gut" genannt, was geschrieben worden sei. Abschließend seien sie zu dem Ergebnis gekommen: Trotz einiger kleiner Schwächen könne die Arbeit nicht anders als "sehr gut" genannt werden. Der Zeuge hat bei der Überprüfung der Gutachten als auffällig festgestellt, daß viele Fachlehrer über Fehler, die sie nach der Reifeprüfungsordnung hätten kennzeichnen müssen, nämlich über Fehler bei Zeichensetzung, Rechtschreibung, Satzbau, Ausdruck und logischer Verknüpfung in großem Umfang hinweggesehen hätten. Das sei in einem solchen Umfang geschehen, daß es mit Flüchtigkeit bei der Korrektur allein nach Auffassung des Zeugen nicht erklärt werden könne, insbesondere nach Kenntnis des Zeugen über andere Reifeprüfungsarbeiten an anderen Schulen. In einzelnen Kursen seien allerdings auch sorgfältigere Korrekturen und abgewogene Gutachten erkennbar gewesen.

Auch der Zeuge Alberti bestätigte zur Korrekturpraxis am Abendgymnasium, daß es alle möglichen Verstöße gab, die er im einzelnen wie der Zeuge Zimmermann aufzählt.

Die Feststellungen über Gutachten zu den schriftlichen Arbeiten am Abendgymnasium I erfahren eine zusätzliche Bestätigung durch die Feststellungen der Zeugin Spickernagel aus dem Jahre 1977, beim Abitur 1977 am Abendgymnasium Frankfurt am Main habe sie sich veranlaßt gesehen, in über 140 Fällen im Fach Deutsch Notenänderungen vorzunehmen.

Nach ihren damaligen Feststellungen sei in den Gutachten nicht nur unterlassen worden, Formalverstöße - z.B. Rechtschreibungsfehler - zu monieren; es sei auch vorgekommen, daß eine korrekte Bewertung der einzelnen Feststellungen in den einzelnen Gutachten allenfalls auf ein knappes "Befriedigend" hätte hinauslaufen müssen; die Bewertung habe aber auf "gut" gelaute.

Die Zeugin Spickernagel hat jedoch auch darauf hingewiesen, daß sie auch Arbeiten vorgefunden habe, in denen ausgesprochen korrekt und zuverlässig Noten gegeben worden seien und auch der Leistungsstandard ein völlig anderer gewesen sei.

Aus den glaubhaften Darlegungen der Zeugen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß in vielen Fällen, deren Zahl im Ausschuß nicht feststellbar war, die Gutachten von Fachlehrern ihrer Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten und, sie abwägend, ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, nicht gerecht wurden.

Zu 2 c

Zu der Frage, ob die Kernstücke der Reifeprüfung an dem Abendgymnasium I Frankfurt am Main außer Kraft gesetzt worden seien, hat der Zeuge Friedrich bekundet: Diese Behauptung in dem Bericht des Zeugen Zimmermann vom 13.06.78 sei eine Schlußfolgerung aus den dort festgestellten Schwächen der Gutachten, aus dem Übersehen von Fehlern, aus dem Übereinstimmen von Textstellen und anderen Verstößen. Diese Aussage sei jedoch in dem Bericht selbst durch die Feststellung eingeschränkt, es gebe auch Kurse, in denen sorgfältige Korrektur und abgewogene Gutachten erkennbar seien.

In der Konferenz im Hessischen Kultusministerium am 13.6.1978 sei deshalb die Notwendigkeit erkannt worden, die Vorwürfe zu konkretisieren und auf einzelne Personen zu beziehen. Deshalb sei durch Erlaß vom 30.6.1978 des Hessischen Kultusministeriums der Ergänzungsbericht von dem Zeugen Zimmermann angefordert worden; in dem Ergänzungsbericht vom 6.11.1978 habe der Zeuge Zimmermann die Namen genannt. Zu der Aussage, Kernstücke der Reifeprüfungsordnung seien außer Kraft gesetzt worden, habe dann die Schulaufsicht durch einzelne Maßnahmen festgestellt, daß einzelne Lehrer gegen einzelne Bestimmungen verstoßen hätten; damit seien jedoch nicht generell die Kernstücke der Reifeprüfungsordnung außer Kraft gesetzt gewesen.

Der Zeuge Ehrhardt hat zu dieser Frage bekundet, die Reifeprüfungsergebnisse seien jedenfalls nicht unter Verstoß gegen die Tendenz der Reifeprüfungsordnung zustande gekommen. Die Schulaufsichts- bzw. die Prüfungsvorsitzenden hätten rechtzeitig eingegriffen, um dies zu vermeiden. Dies habe nichts mit der Feststellung zu tun, daß einzelne Lehrer gegen Teilbereiche der Reifeprüfungsordnung verstoßen hätten. Dies im einzelnen nachzuprüfen, sei Aufgabe des Regierungspräsidenten, nicht jedoch des Kultusministers.

Nach Auffassung des Ausschusses stellt die in § 13 Abs. 1 der Reifeprüfungsordnung aufgestellte Anforderung an den Prüfling, seine geistige Reife, die Fähigkeit klaren Denkens und sachgerechten Ausdrucks nachzuweisen, das Kernstück der Reifeprüfung schlechterdings dar. In den Fällen, in denen festgestellt wird, daß die Bearbeitung einer Prüfungsaufgabe keine selbständige Leistung darstellt (§ 13 Abs. 2 der Reifeprüfungsordnung), oder in den Fällen, in denen das Gutachten an Stelle der gebotenen Wertung der Schwächen und Stärken der Arbeit (§ 16 Abs. 1 der Reifeprüfungsordnung) lediglich ein Pauschalurteil enthält, ist der in § 13 Abs. 1 für die Reife erforderliche Nachweis nicht erbracht worden und somit das Kernstück der Reifeprüfung außer Kraft gesetzt. Soweit dieses bei den veranlaßten Nachkorrekturen festgestellt werden konnte, wurden durch Notenänderungen daraus Konsequenzen gezogen.

Zu 2 d

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, daß im Kurs 1 d im Fach Deutsch die Einheitsnote "Gut" erteilt worden ist, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Auf Seite 2 seines Berichts vom 13.6.78 an den Regierungspräsidenten stellt der Zeuge Zimmermann fest, im Kurs 1 d sei in Deutsch offensichtlich die Einheitsnote "Gut" erteilt worden, da alle 16 Kursteilnehmer die Vornote "Gut" erhalten hätten. Der Zeuge Zimmermann stellt fest, die Qualität der Arbeiten sei sehr unterschiedlich; mindestens drei Teilnehmer seien "sprachlich hilflos". Deshalb könne die Benotung niemals Folge einer gerechtfertigten Beurteilung gewesen sein. Die Richtigkeit der Feststellung des Zeugen Zimmermann hat sich für den Ausschuß durch die Vorlage der Notenliste der Reifeprüfung von 1978 bestätigt.

Zu 2 e

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, ob in vielen Kursen keine Konzepte zu den angegebenen Prüfungsarbeiten vorlägen, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Die Feststellung, in vielen Kursen lägen keine Konzepte vor, trifft der Zeuge Zimmermann auf Seite 3 seines oben angegebenen Berichts im Zusammenhang mit dem Verdacht, ein Teil der Prüfungsarbeiten sei außerhalb der Prüfung unter Zuhilfenahme fremder Mittel ausgearbeitet und in der Prüfung lediglich abgeschrieben worden; somit liege eine Täuschung vor. Es gehe daraus hervor, daß trotz fehlender Konzepte beispielsweise 900 bis 1.200 Wörter umfassende Aufsätze in Französisch direkt in Reinschrift abgeliefert worden seien. Nach Auffassung eines befragten Romanisten - eines gebürtigen Franzosen - könne eine solche Leistung im Rahmen der fünfstündigen Arbeitszeit nicht vollbracht werden.

Hierzu sagte der Zeuge Zimmermann aus, er habe erst später erfahren, daß in diesen Fällen dennoch Konzepte vorhanden gewesen seien; er sei jedoch der Sache nicht mehr nachgegangen, da zu dem Zeitpunkt, als er dies erfahren habe, der Prüfungsvorgang abgeschlossen gewesen sei. Insoweit ist auch dem Ausschuß eine abschließende Klärung dieses Sachverhalts nicht möglich gewesen. Ob Konzepte angefertigt wurden, ist nicht mehr feststellbar.

Zu 2 f

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt hat, daß die am Abendgymnasium I in Frankfurt tätigen Lehrkräfte Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet hätten, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Nach den Aussagen der Zeugen Zimmermann und Alberti war die Prüfungsatmosphäre von Anfang an durch abweisende Feindseligkeit der Lehrer und Schüler gegen den von außerhalb kommenden Prüfungsvorsitzenden gekennzeichnet. Über diese atmosphärische Schilderung hinaus sahen sie in folgenden Punkten Belege dafür, daß einer ordnungsgemäßen Durchführung der Reifeprüfung Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten:

1. Das Lehrerkollegium hatte sich geweigert, den von dem Regierungspräsidenten für die Abgabe der Arbeiten gesetzten Termin einzuhalten mit der Begründung, die nach § 16 der Reifeprüfungsordnung erforderliche Kenntnisnahme durch Umlauf hätte noch nicht stattgefunden.
2. Auf Grund mehrerer im Bericht aufgeführter Beispiele stellen die Zeugen fest, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Themen unzulässig eng und gezielt vorbereitet worden seien.
3. Sie stellen fest, daß viele Fachlehrer ihre Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, nicht erfüllten. Die Fachlehrer sähen über Fehler in Zeichensetzung, Rechtschreibung usw. in so großem Umfang hinweg, daß dies mit der Flüchtigkeit der Korrektur nicht erklärt werden könne. Auch würden sehr häufig Mängel kaschiert und Banalitäten zu Großleistungen hochstilisiert. Sogar in den Fällen, in denen Fachlehrer feststellten, daß der Prüfling das Thema verfehlt habe, erteilten sie dennoch die Note "Sehr gut".
4. Die Endnotenvorschläge der Fachlehrer und der Protokollanten in der mündlichen Prüfung lagen immer über der Note, die die Zeugen, auf Grund des Vergleichs mit anderen Schulen für angemessen hielten.

Der Zeuge Friedrich hat bekundet, daß die Schulabteilung des Regierungspräsidenten auf die Weigerung des Lehrerkollegiums am Abendgymnasium, die Prüfungsarbeiten fristgerecht abzugeben, mit einer Verfügung reagiert habe. Den säumigen Lehrern wurde angedroht, sie für die Folgen der nicht fristgerechten Abgabe regreßpflichtig zu machen.

Auf Grund dieses Ergebnisses steht es für den Ausschuß fest, daß von Lehrkräften, die am Abendgymnasium I Frankfurt tätig sind, Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet worden ist.

Dies wird im Ergebnis durch die Bekundungen des Zeugen Friedrich bestätigt, der zwar das Gesamtverhalten des Lehrkörpers in dem gegebenen Zusammenhang nicht als "Widerstand" gewertet haben will, es aber in der maßgeblichen Zeit gleichwohl für erforderlich fand, den Lehrern das Unerlaubte ihres Tuns vorzuhalten und sie auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

3. Welche Sanktionen sind gegen den Teil der Prüfer (Lehrer des AG) verhängt worden, die nach der Auskunft vom 26.6.1979 des Herrn Kultusministers "Einzelbestimmungen der Reifeprüfung nicht eingehalten" haben?

Hierzu hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben: In der oben zitierten Auskunft des Kultusministers handelt es sich um die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Abendgymnasium Frankfurt am Main - Drucks. 9/1147-. Die Landesregierung führt hier aus, nach den Berichten der Prüfungsvorsitzenden hätten ein Teil der Prüfer (Lehrer des Abendgymnasiums) Einzelbestimmungen der Reifeprüfung nicht eingehalten, insbesondere was die Anforderungen in den vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben und was die Korrektur der schriftlichen Arbeiten betreffe.

Der Zeuge Alberti hat in den oben angegebenen Berichten, insbesondere in dem Ergänzungsbericht vom 26. Januar 1979, 13 Lehrer namhaft gemacht, deren Verhalten - wie im einzelnen ausgeführt - zu Beanstandungen Anlaß gegeben habe. Die Beanstandungen sind Gegenstand von Disziplinarverfahren.

4. Welche am AG I tätigen Personen haben versucht, "Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung" zu unterlaufen (siehe Auskunft des Hessischen Kultusministers vom 26.6.1979)?

Der Ausschuß hat hierzu nur feststellen können, in welchen Fällen die Schulaufsicht Veranlassung sah, Disziplinarverfahren einzuleiten. Zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme waren diese noch nicht abgeschlossen.

5. Gegen welche Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung im einzelnen richteten sich diese Versuche?

Der Ausschuß sieht den Bericht der Landesregierung (Drucks. 9/1147) bestätigt, nach dem ein Teil der Prüfer Einzelbestimmungen der Reifeprüfungsordnung nicht eingehalten hat, insbesondere

1. was die Anforderungen in den vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben (§§ 13 und 21 Reifeprüfungsordnung),
2. was die Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§ 16) betrifft.

Auf die Ausführungen zu A 2 wird insoweit Bezug genommen.

6. Sind seit 1975 im Rahmen der Ausübung der Schulaufsicht die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung geordneten Unterrichts (Überwachung der Anwesenheitspflicht, Unterrichtsgestaltung, Einhaltung der Lehrpläne etc.) konsequent durchgeführt worden?

Auf die Feststellungen im ersten Teil des Berichts wird im folgenden ausdrücklich Bezug genommen.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Ehrhardt ist die Schulaufsicht zunächst davon ausgegangen, daß die beim Aufbau des Abendgymnasiums auftretenden Probleme von dem eingesetzten Schulleiter bewältigt würden. Zur Unterstützung ist ihm eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen des zweiten Bildungsweges und Hilfe durch die Schulaufsicht wiederholt nahegelegt und angeboten worden. Als Beispiele seien genannt:

- Die Dienstbesprechungen, die nach dem Verlauf der Reifeprüfung 1975 mit Leitern von Institutionen des zweiten Bildungsweges mit der Absicht durchgeführt wurden, zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen zu gelangen (vergl. S. 14),
- die Dienstbesprechung, die Frau Dr. Spickernagel am 29. Oktober 1975 am Abendgymnasium mit dem Schulleiter und dem Kollegium durchgeführt hat (vergl. S. 14),
- die nach der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung 1976 an die Schule ergangene Aufforderung, an den im Rahmen der hessischen Lehrerfortbildung stattfindenden Fachgruppentagungen für den zweiten Bildungsweg intensiv mitzuarbeiten (vergl. S. 15),
- die Gründung des Ringes der Abendgymnasien im Herbst 1976, der inhaltlich und organisatorische Absprachen erleichtern sollte (vergl. S. 15).

Als Konsequenz der ersten kritischen Erfahrungen in der Reifeprüfung 1975 wurden 1976 als Prüfungsvorsitzende für die mündliche Prüfung ausschließlich Dezernenten des Regierungspräsidenten in Darmstadt eingesetzt. Dabei hat die Zeugin Frau Dr. Spickernagel in der ersten Reifeprüfungskonferenz Vornotenvorschläge herabgesetzt. Zweifel an den am Abendgymnasium angelegten Leistungskriterien waren Gegenstand der Schlußbesprechung und Grundlage der Entscheidung, die schriftlichen Arbeiten zur Nachkontrolle anzufordern.

Die Aufforderung an das Kollegium, an den Fachtagungen teilzunehmen, die zu "Fragen der Unterrichtsorganisation und Weiterentwicklung der Abendgymnasien" in der Lehrerfortbildung durchgeführt wurden, setzte noch einmal darauf, die zutage getretenen Probleme durch Kooperation und Beratung zu lösen. Nach den Zeugenaussagen sollte dies durch die genannten Lehrgänge sowie die Arbeit des Ringes der Abendgymnasien geschehen, während die in dem Bericht des Kultusministers zu Drucks. 8/3487 angekündigten Anhospitationen mit dem Schwerpunkt der Fachlehrerberatung nach den Erhebungen des Ausschusses nicht durchgeführt wurden. Der Zeuge Friedrich hat dies damit begründet, daß die jeweils anzumeldenden Unterrichtsbesuche seiner Ansicht nach ein wenig geeignetes Mittel seien, weil der Lehrer sich hierauf so gezielt vorbereiten könne, daß der Schulaufsichtsbeamte kein Bild vom wirklichen Unterrichtsgeschehen erhalte.

In der Konsequenz der nachträglichen Auswertung der schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung 1976 wurde für die Reifeprüfung 1977 von vornherein angeordnet, die schriftlichen Arbeiten nachzukorrigieren. Dies führte zur Herabsetzung von insgesamt 140 Noten. Für die mündliche Prüfung wurden Prüfungsvorsitzende eingesetzt, die entweder Dezernenten beim Regierungspräsidenten in Darmstadt oder Leiter von Institutionen des zweiten Bildungsweges sind (vergl. S. 16).

Der Verlauf der Reifeprüfungen 1977 führte beim Kultusminister zu der Überzeugung, daß der Schulleiter die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen wollte oder konnte. Die Zeugin Frau Dr. Spickernagel hat in einem Bericht an den Kultusminister die Erfahrungen der Schulaufsicht mit der Tätigkeit des Schulleiters vom Frühjahr 1975 bis zum Herbst 1977 vorgelegt, der Grundlage für die Entscheidung war, ihn abzulösen (vergl. S. 18).

Als kommissarischer Schulleiter wurde 1978 der Leiter der Wöhlerschule, der Zeuge Otte, eingesetzt. Nach seiner Aussage hat er seine Beauftragung so verstanden, daß er als erfahrener Schulleiter den Versuch unternehmen sollte, das Abendgymnasium zu "sanieren" und damit zu erhalten. Zu den Aufgaben, die von ihm zu lösen waren, gehörte die Herstellung äußerlich zumutbarer Arbeitsbedingungen im Lehrerzimmer, Sekretariat und Schulleiterzimmer ebenso wie die erstmalige Anfertigung vollständiger Schüler- und Anwesenheitslisten und die Klärung der Frage, für den Ablauf der Konferenzen eine Regelung der Teilnahme von Studierenden zu finden, die mit geltendem Schulrecht vereinbar war (vergl. S. 21). Die konsequente Einhaltung der Bestimmungen zur Anwesenheitspflicht und der Allgemeinen Dienst- sowie der Konferenzordnung konnte erst nach der Übernahme der Schulleitung durch die Zeugin Vorbeck allmählich erreicht werden.

Bei der Reifeprüfung 1978 wurden nicht nur wie im vergangenen Jahr die schriftlichen Arbeiten nachkorrigiert, sondern in vielen Fällen bereits die Themenstellungen der Fachlehrer von der Schulaufsicht verändert. Für die Durchführung der Reifeprüfungen wurden wiederum zwei Leiter von Institutionen des zweiten Bildungsweges eingesetzt (vergl. S. 22). Die in den Berichten der Prüfungsvorsitzenden niedergelegten Erfahrungen, vor allem aber die nochmalige Eskalation der Konflikte am Abendgymnasium im Herbst 1978 führte zu der Gründung von Dependancen für die Abiturjahrgänge, durch die faktisch den Lehrern des Abendgymnasiums die Verantwortung für den Reifeprüfungsjahrgang 1979 entzogen wurde. Auf die weitere Darstellung in Abteilung I wird verwiesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Ausschuß der Auffassung, daß bei rückblickender Betrachtung die Maßnahmen der Schulaufsicht, die zur Gewährleistung eines geordneten Unterrichts notwendig gewesen wären, nicht immer rechtzeitig ergriffen wurden und zum Teil nicht ausreichten. Hierbei wurden die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Durchsetzung nicht verkannt. Die Frage, inwieweit notwendige und gerechtfertigte Maßnahmen gar nicht erst ergriffen bzw. nicht konsequent genug durchgesetzt wurden, wird im Ausschuß kontrovers beurteilt.

B. Angriffe auf das Notensystem als Teil der staatlichen Repression ("Notenknüppel")

1. Welchen Einfluß hat die sogenannte Vornote auf die Gesamtnote für eine Reifeprüfung?

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der Reifeprüfungsordnung sind bei der Feststellung der Endnote in den einzelnen Fächern die Vornoten (§§ 11 und 17), die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 17) und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung (§ 22) zugrunde zu legen. § 11 Abs. 1 bestimmt:

Frühestens sechs Tage vor der schriftlichen Prüfung tragen die zuständigen Fachlehrer an zwei vom Schulleiter festgesetzten Tagen die Urteile über die Unterrichtsleistungen der Studierenden (Vornoten) in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Reifeprüfung sind, in die Prüfungslisten (§ 10 Abs. c) dokumentenecht ein. Bei der Feststellung der Vornoten, die nicht schematisch errechnet werden dürfen, sind die Leistungsentwicklung in den letzten drei Semestern des Prüflings und die Ergebnisse der Hausarbeit zu berücksichtigen.

Ohne Durchführung einer mündlichen Prüfung bilden Vornote und schriftliche Note die Endnote. Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn der Prüfling es wünscht oder Vornote und Ergebnis der schriftlichen Prüfung erheblich voneinander abweichen. Findet eine mündliche Prüfung statt, dann werden der Endnote die Vornote und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Die Zeugin Frau Dr. Spickernagel hat in ihrer Aussage darauf hingewiesen, daß die erste Reifeprüfungskonferenz der geeignete Zeitpunkt sei, um auch die Vornoten zu überprüfen und gegebenenfalls zu beanstanden.

Eine Veränderung der Vornote innerhalb des Reifeprüfungsverfahrens ist möglich, wenn sie in formeller Hinsicht nicht ordnungsmäßig zustande gekommen ist, das heißt auf Einzelnoten beruht, die in die Prüfungslisten unrichtig eingetragen wurden (§ 11 der Reifeprüfungsordnung), oder wenn die Bildung der Vornote aus den drei Einzelnoten mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen nicht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Vornote bzw. die Semesternoten im Wege der Fachaufsicht abzuändern, wenn die Bewertung erstens gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstößt, zweitens von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgeht, drittens gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler verstößt (§ 55 des Schulverwaltungsgesetzes vom 4. April 1978, GVBl. I S. 231). Für den Prüfungsvorsitzenden, der die zugrundeliegenden Leistungen in den letzten drei Semestern aus eigener Erfahrung nicht kennt, fehlen hierzu die notwendigen tatsächlichen Kenntnisse; deshalb ist es im allgemeinen zweifelhaft, ob eine solche Veränderung der Vornote aus materiellen Gründen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Bezweifelt der Prüfungsvorsitzende, daß bei der Bildung der Vornote die im Schulverwaltungsgesetz festgelegten materiellen Bewertungsmaßstäbe eingehalten worden sind, so hat er für die Sicherstellung, daß die Endnote den gesetzlichen Beurteilungsvoraussetzungen entspricht, nur die Möglichkeit, mündliche Prüfung anzuordnen, um auf Grund eigener Wahrnehmungen über die Leistung des Prüflings auf eine leistungsgerechte Teilnote hinzuwirken, und die Überprüfung der Korrektur und Benotung der schriftlichen Arbeit durch den Fachlehrer mit Hilfe eines von einem anderen Lehrer zu erstattenden Zweitgutachtens überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls auf eine Korrektur der Benotung der schriftlichen Arbeit hinzuwirken.

Nach dem Bericht des Kultusministers vom 17.2.1977 (zu Drucksache 8/3487), den der Zeuge Dr. Ehrhardt bestätigt hat, hat Frau Dr. Spickernagel als Prüfungsvorsitzende 1976 eine Reihe von Vornotenvorschlägen herabgesetzt.

2. Mit welchen schulaufsichtlichen Maßnahmen ist das jeweils korrekte Zustandekommen der sogenannten Vornoten für die Reifeprüfungen am AG I in Frankfurt am Main überprüft worden?

In dem bereits zitierten Bericht des Hessischen Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags vom 17. Februar 1977 wird, bezogen auf die Reifeprüfung am Abendgymnasium 1975, berichtet, daß die Schulaufsicht und die von ihr für den Vorsitz bestellten Beauftragten festgestellt hätten, daß die in der Prüfung gezeigten Leistungen nicht immer dem Vornotenbild entsprachen. Deswegen sei die Herabsetzung einer Reihe von Vornotenvorschlägen durch Frau Dr. Spickernagel erfolgt.

Über die Reifeprüfung 1976 wird an gleicher Stelle berichtet, im Verlauf der Reifeprüfung habe sich bei allen vier Prüfungsvorsitzenden der Eindruck erhärtet, daß die im Unterricht geleisteten Vorarbeiten sowie die Leistungsansprüche in der Prüfung nicht immer den für die Zuerkennung der Hochschulreife entsprechenden Kriterien voll angemessen seien. Da es sich um die erste Reifeprüfung an der Schule gehandelt habe und die Beanstandungen lediglich in Einzelfällen "über das bei solchen Anlässen übliche Maß" hinausgingen, habe man das Problem zum Gegenstand einer Dienstbesprechung mit Schulleitern des zweiten Bildungsweges gemacht.

Nach den Bekundungen des Zeugen Friedrich habe in den Jahren 1975, 1976 und 1977 die Zeugin Frau Spickernagel als die für schulaufsichtliche Maßnahmen zuständige Dezernentin den Vorsitz in den Reifeprüfungskonferenzen nach § 4 der Reifeprüfungsordnung übernommen. Zum Zweck der Überprüfung der Vornoten hätten Gespräche zwischen den Zeugen Frau Dr. Spickernagel und Haller bis zur Ablösung des letzteren als Schulleiter stattgefunden. Die Zeugin Frau Dr. Spickernagel habe bereits 1975 Hinweise für die Notengestaltung gegeben, beispielsweise daß geteilte Noten, Mehrfachbenotung und Zusatzzeichen wie Plus oder Minus nicht zulässig seien. 1977 habe der Dezernent Wicht beim Regierungspräsidenten ähnliche Bemerkungen schriftlich an den Direktor des Abendgymnasiums gegeben; diese bezogen sich auf die Anordnung von mündlichen Prüfungen wegen der Abweichung der Vornote und der Note der schriftlichen Arbeit.

Die Zeugin Frau Dr. Spickernagel habe dann zur Reifeprüfung 1978 dem damaligen Leiter des Abendgymnasiums ebenfalls Hinweise gegeben, die sich auf die Zusammenstellung der Notenlisten und auf Themenveränderungen nach § 14 Abs. 3 der Reifeprüfungsordnung bezogen; die Zeugin legte für Englisch und Französisch besondere Orientierungshinweise für die Beurteilung bei.

Im Zusammenhang mit den Reifeprüfungen 1976/77 sei im Kultusministerium die Frage erörtert worden, ob nicht zentrale Semesterarbeiten hilfreich sein könnten zur Bewältigung der Probleme um die Vornote. Diese Gedanken seien jedoch nach den Bekundungen des Zeugen nicht aufgegriffen worden, da man Bedenken hatte, mit zentralen Arbeiten zu sehr an zentrale Themenstellungen, Abiturprüfungsthemen usw. heranzurücken; dies habe man aber nicht gewollt.

In diesem Zusammenhang sei die Schulaufsicht auch bemüht gewesen, die Kapazitäten am Abendgymnasium zu verringern, um eine größere Überschaubarkeit zu gewährleisten. Deshalb habe man die Errichtung eines zweiten Abendgymnasiums, einer Abendrealschule unter gleichzeitiger Beschränkung der Zahl der Kursteilnehmer auf 550 im Wege eines Aufnahmestopps ins Auge gefaßt. Obwohl diese Maßnahme direkt mit der Vornote nichts zu tun habe, würde sie nach Auffassung des Zeugen, sofern sie greifen würde, die Schulaufsicht auch instandsetzen, auch das Problem der Vornote anzugehen.

Nach Errichtung der Abendrealschule zum 1. Februar 1978 habe die beabsichtigte "Filterwirkung" auch gegriffen; es sei eine wesentliche Reduzierung der Studierendenzahl am Abendgymnasium erreicht worden. Nach Auffassung des Zeugen habe diese Maßnahme, mit deren Hilfe normale Verhältnisse hergestellt werden konnten, eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, auch die Notensituation in den Griff zu kriegen. Für das Vorgehen der Schulaufsicht habe der Grundsatz gegolten, jeweils erst dann zu einer stärkeren Maßnahme zu greifen, wenn sich herausstelle, daß dasjenige, was vorher veranlaßt worden sei, nicht greife.

Auf die Frage, welche Schlußfolgerungen aus der Tatsache gezogen worden seien, daß nach dem oben zitierten Bericht des Hessischen Kultusministers vom 17. Februar 1977 sowohl in der Abiturprüfung 1975 als auch in derjenigen von 1976 die gleiche Feststellung - nicht leistungsgerechte Vornoten - getroffen worden sei, ließ sich der Zeuge Dr. Ehrhardt wie folgt ein: Auf Grund der Feststellung, daß in der Reifeprüfung 1975 nicht immer dem Vornotenbild entsprechende Leistungen festgestellt worden seien, habe man als erstes Dienstbesprechungen mit allen Leitern der Institutionen des zweiten Bildungsweges mit dem Ziel abgehalten, die Vergleichbarkeit der Leistungen herbeizuführen. Es seien auch spezielle Dienstbesprechungen mit dem Abendgymnasium Frankfurt über die Fra-

gen der Leistungsanforderung und Notengebung abgehalten worden. Im übrigen habe die Schulaufsicht dem Zeugen Haller eine Chance einräumen wollen, seine Vorstellungen irgendwie umzusetzen. Das habe Zeit gekostet, so daß nach Auffassung des Zeugen Dr. Ehrhardt die Schulaufsicht 1975 und 1976 noch nicht hätte pessimistisch sein können.

Durch Verfügungen vom 5. Juli 1976 habe der Regierungspräsident Darmstadt alle südhessischen Abendgymnasien aufgefordert, bestimmte schriftliche Arbeiten abzuliefern, um mit Hilfe von Arbeitsgruppen Kriterien zu entwickeln. Dies erschien insbesondere im Zusammenhang mit dem Abendgymnasium Frankfurt notwendig. Da nach der Aussage der Zeugin Frau Dr. Spickernagel die beabsichtigte Zweitkorrektur von Kollegen anderer Abendgymnasien nicht durchgeführt wurde, habe die Schulaufsicht die schriftlichen Arbeiten durchgesehen und mit der Bemerkung an das Frankfurter Abendgymnasium zurückgegeben, es hätten sich auffällige Diskrepanzen ergeben. Dies wurde mit der Aufforderung verbunden, an den im Rahmen der hessischen Lehrerfortbildung stattfindenden Fachgruppentagungen für den zweiten Bildungsweg intensiv mitzuarbeiten. Auch der Zeuge Dr. Ehrhardt hat ausgeführt, daß diese Tagungen die Funktion einer inhaltlichen Abstimmung der Leistungsanforderungen übernommen hätten. Dieser Diskussionsprozeß war bis zum Ende der Beweisaufnahme nicht abgeschlossen.

Auch die Gründung des Rings der Abendgymnasien habe dem Zweck gedient, Kriterien auf Grund der Leistungen im Rahmen der Abiturprüfungen zu entwickeln. Zu diesem Zweck seien durch Verfügung vom 14. Januar 1977 Fachlehrer zu speziellen Gruppierungen zusammengeführt worden.

Auf den Vorhalt, in einem Bericht des Hessischen Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß vom 24. September 1975 werde zu der Art der Leistungsbewertung am Abendgymnasium mitgeteilt, die Benotung der Leistungen erfolge mündlich wie schriftlich nach dem Erlaß vom 31.1.1969, während der bereits zitierte Bericht vom 17. Februar 1977 die Feststellung enthalte, daß die in der Prüfung gezeigten Leistungen nicht immer dem Vornotenbild entsprächen, erklärte der Zeuge Dr. Ehrhardt, für ihn sei dies kein Widerspruch. Es komme darauf an, ob man die formalen Vorgaben akzeptiere oder nicht. Das Fehlen eines formalen Verstoßes gegen den Notenerlaß schließe nicht aus, daß die Qualität der einzelnen Noten von einem Aufsichtsbeamten bezweifelt werde. Der Zeuge Krollmann verwies im gegebenen Zusammenhang auf die wiederholten Gespräche, die die Zeugin Frau Dr. Spickernagel mit der Schulleitung geführt habe; nach seiner, des Zeugen, Auffassung habe sich die Zeugin Frau Dr. Spickernagel bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bemüht.

3. Mit welchen Mitteln hat die Landesregierung die Einhaltung der in der Reifeprüfungsordnung festgelegten Regeln auch durch das Abendgymnasium I durchgesetzt und damit die Anwendung der von einer Gesamtkonferenz am Abendgymnasium I angesprochenen eigenen "Beurteilungskriterien und Beurteilungspraxis" verhindert (s. Bericht des Kultusministers vom 17.2.1977)?

In dem oben angegebenen Bericht hat der Kultusminister auf die Frage:

Welches sind die "Beurteilungskriterien und die Beurteilungspraxis" für die Prüfungen am Abendgymnasium in Frankfurt, an denen laut wörtlich wiedergegebenen Erklärungen der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums festgehalten werden soll? Stehen diese in vollem Einklang mit der entsprechenden Erlaßregelung durch den Kultusminister?

geäußert:

In der Erklärung der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums Frankfurt angesprochene "Beurteilungskriterien und Beurteilungspraxis" sind weder in dem genannten Papier noch anderweitig definiert.

Dem Zeugen Wimmer wurde der fragliche Gesamtkonferenzbeschuß, in dem die Absicht der Verfasser bekundet wird, weiter an den eigenen Beurteilungskriterien und an der eigenen Beurteilungspraxis festzuhalten, vorgehalten. Der Zeuge Wimmer bekräftigte, dieser Beschuß sei der Ausdruck des Entschlusses der beteiligten Lehrer gewesen, nicht von ihren Beurteilungskriterien abzurücken, da hierfür kein Grund bestehe. Er - der Zeuge - sei der Auffassung, dies stehe im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen.

Auf die Ausführungen in Abteilung I zur Problematik der am Abendgymnasium angewandten Beurteilungskriterien wird verwiesen (vergl. S. 15).

Auf die Frage, wie die Schulaufsicht versucht habe, der Beurteilungspraxis am Abendgymnasium entgegenzuwirken, verwies der Zeuge Friedrich auf die angeordneten Notenkorrekturen, Notenherabsetzungen, Themenänderungen und Beanstandungen der entsprechenden Konferenzbeschlüsse. Auf den Vorhalt, in dem Bericht des Zeugen Schellenberg vom 1.6.1977 über die Reifeprüfung am Abendgymnasium 1977 sei festgestellt worden, in der Reifeprüfungskonferenz seien keine vertraulichen Beratungen möglich, das Konferenzgeheimnis werde nicht eingehalten, interessierte Studierende seien schnellstens informiert worden, die meisten Lehrer seien auch nicht ansatzweise zu einer kritischen Überprüfung ihrer Beurteilungskriterien bereit, sondern sähen in einem Prüfungsvorsitzenden den Vertreter einer als Gegner empfundenen Schulaufsicht, der Schulleiter sei nicht in der Lage, den geordneten Verlauf einer Reifeprüfungskonferenz zu garantieren, erklärte der Zeuge, wenn Lehrer nicht bereit seien, mit der Schulaufsicht zusammenzuarbeiten, dann müsse man das zunächst einmal akzeptieren; das käme öfters vor. Man müsse den Versuch unternehmen, die Lehrer zu einer Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht zu bewegen; dies sei allerdings am Abendgymnasium Frankfurt nicht in wünschenswertem Maße geglückt. Am Ende bliebe nur die Möglichkeit, das Lehrerkollegium auszutauschen. Allerdings habe die Schulaufsicht diese Möglichkeit nur, sofern die Vorwürfe sachlich vorwerfbar und personalisierbar seien. Im übrigen sei die Reifeprüfungsordnung noch nicht außer Kraft gesetzt, wenn ein Kollegium auf die geschilderte Art und Weise die Kooperation verweigere.

In der schriftlichen Prüfung habe die Schulaufsicht die Einhaltung der Reifeprüfungsordnung durch Themenveränderungen zu gewährleisten versucht. In der mündlichen Prüfung habe er, der Zeuge, als Prüfungsvorsitzender durch Diskussionen mit den Lehrern Notenherabsetzungen herbeiführen können. Bei 39 mündlichen Prüfungen sei es nach Bekundungen des Zeugen Friedrich etwa bis in 15 Fällen zu solchen Diskussionen über die mündliche Note gekommen. Nur in einem Fall sei ihm auf diese Weise gelungen, eine mündliche Note um zwei Stufen zu senken.

Auch der Zeuge Dr. Ehrhardt verwies auf die Maßnahmen der Schulaufsicht - wie Vorsitzwechsel, Themenänderung, Nachkorrekturen, zusätzliche mündliche Prüfungen - zur Einhaltung der Reifeprüfungsordnung gegenüber der abweichenden Beurteilungspraxis am Abendgymnasium. Die Maßnahmen hätten nach dem Abitur 1975 angefangen.

Im gleichen Zusammenhang sei auch die Gründung des Rings der Abendgymnasien zu sehen, die Beratung der Fachlehrer durch Selbstberatung und Betreuung, desgleichen die Anordnung ab 1976, wonach nur Schulaufsichtsbeamte den Vorsitz in der Reifeprüfung am Abendgymnasium zu übernehmen hätten. Als letzte Konsequenz sei auch die Einrichtung der Dependancen zu betrachten, was praktisch eine Ablösung der Lehrer bedeutet habe.

4. Was hat die Prüfung der im November 1976 vom Leiter des Hessenkollegs in Rüsselsheim öffentlich erhobenen Vorwürfe ergeben, wonach am Abendgymnasium Frankfurt am Main mit "großzügigen Beurteilungskriterien" Unterprivilegierten zu einem Studienplatz verholfen werden soll?

Nach der Aussage des Zeugen Ries ist zunächst festzustellen, daß die Frage von der falschen Voraussetzung ausgeht, der Leiter des Hessenkollegs Rüsselsheim habe insbesondere gegenüber dem Frankfurter Abendgymnasium Vorwürfe erheben wollen. Der Bericht der FAZ, auf den sich die Frage bezieht, entspricht jedoch nach seiner Aussage "nicht so ganz dem, was ich gesagt habe". Er habe nicht nur von einer Abwanderung von den Kollegs an das Frankfurter Abendgymnasium gesprochen. Thema des Interviews sei vielmehr die allgemeine Feststellung, wonach mit dem Einsetzen des Numerus clausus an den Universitäten insbesondere im Rhein-Main-Gebiet eine starke Abwanderung von den Kollegs an alle Abendgymnasien eingetreten sei. Insbesondere sei festgestellt worden, daß die Schüler nach den ersten drei Semestern an den Hessenkollegs zu den Abendgymnasien überwechselten.

Am 23. Februar 1976 habe eine Besprechung darüber beim Regierungspräsidenten in Darmstadt stattgefunden. Beteiligt gewesen seien die Zeugin Frau Dr. Spickernagel, der Oberschulrat Bechthold, der Leiter des Hessenkollegs Frankfurt, der Zeuge selbst und seitens der Abendgymnasien ein Vertreter vom Abendgymnasium Neu-Isenburg und der Zeuge Haller vom Abendgymnasium Frankfurt.

Auf die Feststellung, die Abwanderung hänge mit der Tatsache zusammen, daß an den Abendgymnasien bessere Abiturdurchschnittsnoten erzielt werden könnten, erklärten die Vertreter der Abendgymnasien, ihre pädagogische Konzeption - gemeint war auch die Notengebung - müsse auf die besonderen Bedingungen, unter denen die Studierenden am Abendgymnasium arbeiten müßten, ausgerichtet werden. Die Lernbedingungen seien an einer Halbtagschule schwerer als an den als Tagesschule eingerichteten Hessenkollegien, wo die Schüler ab dem ersten Semester nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert würden und ihre Arbeitskraft ganztägig für das Studium einsetzen könnten.

In diesem Zusammenhang habe der Zeuge auf zwei Fälle aufmerksam gemacht. Zwei Schüler des Hessenkollegs Rüsselsheim seien mit sehr schlechten Noten an das Abendgymnasium Frankfurt am Main übergewechselt; nach Kenntnis des Zeugen hätten diese das Abitur dort mit einem Notendurchschnitt von 1,8 oder 1,9 abgelegt. Dieses Beispiel habe die Kollegiaten des Hessenkollegs Rüsselsheim nach Bekundungen des Zeugen zu Vorstellungen veranlaßt, wonach es ihnen zwar am Kollegium gut gefalle, sie jedoch auf ein gutes Abiturergebnis angewiesen seien, wenn sie Medizin studieren wollten; sie beabsichtigten deshalb, auf ein Abendgymnasium überzuwechseln, da sie infolge der dort herrschenden Notengebungspraxis einen besseren Notendurchschnitt zu erwarten hätten. In der Besprechung sei darauf hingewiesen worden, daß sich die Abendgymnasien gegen die Aufnahme von ehemaligen Schülern der Hessenkollegien sperrten, da diese viel besser als die übrigen Schüler vorgebildet seien; sie spielten deshalb die letzteren leistungsmäßig "an die Wand" und kassierten auch die Noten entsprechend ab.

Nach der Aussage der Zeugin Frau Dr. Spickernagel ist in diesem Dienstgespräch festgelegt worden, an die Aufnahme von Kollegiaten auf Abendgymnasien strenge Kriterien anzulegen. Insbesondere dürften keine Aufnahmen erfolgen, ohne daß man sich mit der abgebenden Schule abgestimmt habe. Außerdem wurde vereinbart, die inhaltliche Abstimmung der Leistungsanforderungen durch eine engere Kooperation und den Austausch von Prüfungsvorsitzenden zu unterstützen. Der Zeuge Ries hat ausgesagt, er habe in dieser Besprechung den Eindruck gewonnen, daß die Schulaufsicht das Problem erkannt habe und dabei sei, es "in Ordnung zu bringen".

5. Aus welchen Gründen sind die wiederholt angeordneten Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten am AG I erforderlich gewesen?

Die Zweitkorrekturen waren nach den Zeugenaussagen und den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen erforderlich, weil die Erstkorrekturen zumindest teilweise wegen Lückenhaftigkeit und unrichtiger Gesamtbeurteilungen den Voraussetzungen der Reifeprüfungsordnung nicht entsprachen. Auf die Feststellungen zu den Fragen A 2 und A 5 wird verwiesen.

Der Zeuge Alberti hat im einzelnen bekundet, seine Erfahrung als Prüfungsvorsitzender im Jahre 1977 am Abendgymnasium habe ihm die Notwendigkeit umfänglicher Vorbereitungen für die Reifeprüfung 1978 deutlich gemacht, da er die Art und Weise, wie die Reifeprüfung am Abendgymnasium lief, schon gekannt habe. Sowohl ihm als auch dem Zeugen Zimmermann sei es klar gewesen, daß sie als Reifeprüfungsvorsitzende nur etwas erreichen könnten, wenn sie die schriftlichen Arbeiten entsprechend vorher kennen würden.

Seine Feststellungen über die schriftlichen Arbeiten in der Reifeprüfung des Jahres 1978 hätten seine Vermutungen bestätigt. Es habe zwar ganze Arbeiten von Kursen in bestimmten Fächern gegeben, die einwandfrei korrigiert gewesen seien; es habe aber auch durchaus auffällige Befunde gegeben, die er in seinem Bericht vom 26.1.1979 im einzelnen aufgeführt habe.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß im Gegensatz zu Reifeprüfungen an anderen Anstalten am Abendgymnasium eine nur stichprobenweise Nachkontrolle der schriftlichen Arbeiten durch den Prüfungsvorsitzenden nicht ausreiche; hier helfe nur, die Arbeiten wirklich von A bis Z zu lesen, was durch den Prüfungsvorsitzenden allein nicht zu bewältigen sei. Die üblichen Hilfsmittel, nämlich mit den Mitgliedern des Kollegiums, die die Aufgaben gestellt hätten, die Intention der Aufgabenstellung zu besprechen, sei am Abendgymnasium wegen der Weigerung des großen Teils der Lehrkräfte, die dazu benötigt worden seien, nicht möglich gewesen. Er, der Zeuge, habe sich dadurch geholfen, daß er vom Hessenkolleg in Frankfurt am Main angebotene Hilfe in Anspruch genommen habe. Er habe von dort schriftliche Bewertungskriterien für Englisch-Arbeiten erhalten und den zuständigen Lehrkräften am Abendgymnasium zugänglich gemacht. Diese hätten sich aber geweigert, die Intentionen dieses Papiers für die Korrekturen anzuwenden mit der Begründung, da sie das Papier aus Zeitgründen nicht zum Gegenstand beziehungsweise zur Norm der eigenen Korrektur hätten machen können, würden sie dies in der Reifeprüfung selbst auch nicht tun. Die Folge sei gewesen, daß zwischen der Korrekturpraxis der Lehrkräfte am Abendgymnasium und der Nachkorrekturpraxis der Hilfskräfte am Hessenkolleg schwerwiegende Abweichungen aufgetreten seien. Die Korrektoren am Abendgymnasium hätten insbesondere die Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung, wonach die Fehler zunächst anzumerken, nach Art (zum Beispiel Grammatik, Ausdrucksfehler, Phrase) und Schwere zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu berichtigen seien, zumindest sehr großzügig gehandhabt.

Diese grundsätzlichen Feststellungen sind von dem Zeugen Zimmermann bestätigt worden, wie aus dem bisherigen Bericht hervorgeht.

Der Zeuge Schellenberg hat bekundet, er habe als Prüfungsvorsitzender am Abendgymnasium bereits 1976 einmal eine Note herabsetzen müssen, weil die angewandten Kriterien nicht mit denen vergleichbar gewesen seien, die er von der eigenen Schule und anderen Schulen her kenne, an denen er Prüfungsvorsitz geführt hätte; dies habe auf einer "schlampigen, oberflächlichen" Korrektur in Formaldingen beruht.

In der Prüfung 1977 habe er auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen alle Deutsch-Aufsätze einer Zweitkorrektur unterzogen; dabei habe er festgestellt, daß die Noten wieder auffallend gut gewesen seien, in einer Klasse nur 1 bis 3, in den anderen hätte es nur zwei Vieren gegeben. Außerdem habe er festgestellt, daß die Themen, die in der einen Klasse behandelt worden seien, aus einem sehr engen Gebiet gegriffen gewesen seien.

Auch er habe festgestellt, daß die Erstkorrekturen nicht gründlich genug gewesen seien. Allerdings sei dies im Unterschied zu 1976 besser abgesprochen, besser vorbereitet gewesen. Die formalen Fehler seien gelegentlich korrigiert worden, gelegentlich seien ganz kleine Zeichen hineingemacht worden, gelegentlich seien sie übersehen worden. Bei flüchtiger Übersicht hätte der Eindruck entstehen können, es sei durchaus ordentlich korrigiert worden; das sei aber nicht der Fall gewesen. Das Verhältnis der Einzelnoten untereinander habe ungefähr mit der bei anderen Schulen üblichen Relation übereingestimmt; nur seien die Noten insgesamt wesentlich besser als in den üblichen Schulen gewesen, nämlich bis etwa um eine Note.

Auch die Zeugin Frau Dr. Spickernagel hat bekundet, sie habe beim Abitur 1977 zahlreiche Nachkorrekturen vornehmen müssen. Grund hierfür sei gewesen, daß Formverstöße - beispielsweise bis zwölf auf einer Seite - übersehen beziehungsweise nicht moniert worden seien; außerdem habe sie bemerken müssen, daß Arbeiten, die nach dem Inhalt der Bewertung des Erstprüfers allenfalls auf ein knappes "Befriedigend" hätten hinauslaufen dürfen, mit "Gut" bewertet worden seien.

6. Haben die vorgenommenen Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten bestätigt, daß alle am AG I tätigen Lehrkräfte einer korrekten Notengebungspraxis gefolgt sind?

Aus Feststellungen des Ausschusses zu Frage B 5 ergibt sich bereits, daß die Zweitkorrekturen gerade deshalb angeordnet werden mußten, weil an der Korrektheit der von zahlreichen Lehrkräften des Abendgymnasiums vorgenommenen Erstbenotungen berechnigte Zweifel aufgekommen sind. Im übrigen hat die Beweisaufnahme hierzu folgendes ergeben:

Der Zeuge Schellenberg hat ausgesagt, er habe Notenherabsetzungen bei den einzelnen schriftlichen Arbeiten nur mit allergrößter Vorsicht, das heißt, nur in den wirklich gravierenden Fällen vorgenommen. So habe er beispielsweise 1976 noch in der mündlichen Reifeprüfung einen Deutsch-Aufsatz um eine Note herabgesetzt, der über 50 Komma- und Rechtschreibfehler aufgewiesen und mit "Sehr gut" beurteilt gewesen sei. Er, der Zeuge, habe es erst nachträglich feststellen können, daß von den 56 bis 58 Beanstandungen vielleicht 8 oder 9 angestrichen gewesen seien.

Der Zeuge Ripper hat sich zu der Korrektheit der von ihm vorgefundenen Noten der schriftlichen Arbeiten in Latein wie folgt eingelassen:

Er habe in sechs Fällen die Noten nicht herabgesetzt, weil er seine Befugnis dazu bezweifelte, obwohl die Herabsetzung sachlich geboten gewesen wäre. Er habe im übrigen Bemühungen festgestellt, die Intention des Prüfungsvorsitzenden in der Weise zu unterlaufen, daß die Prüfungsaufgaben auf so niedrigem Niveau angesiedelt gewesen seien, daß eine Veränderung der Noten nach unten einfach nicht durchsetzbar erschienen sei. Die in Latein festgestellte Absicht, den Prüfungsvorsitzenden in der geschilderten Art und Weise auszumanövrieren, sei nach seinen Wahrnehmungen auch in anderen Fächern vorhanden gewesen. Er habe dies feststellen müssen angesichts der Tatsache, daß das Lehrerkollegium gegenüber jeder Intervention, jeder Bezweiflung der Korrektheit der Noten durch den Vorsitzenden eine homogene Front gebildet und zähen Widerstand geleistet habe.

In dem gegebenen Zusammenhang hat auch der Zeuge Zimmermann sein allgemeines Urteil in seinem oben angegebenen Bericht bekräftigt, wonach eine Reifepfung, die die Ergebnisse dieser Schule mit denen anderer Schulen vergleichbar machen würde, zur Voraussetzung hätte, daß die Mehrheit der Fachlehrer bereit wäre, allgemein übliche Kriterien in der Leistungsbeurteilung anzuwenden. Nach den Bekundungen des Zeugen Zimmermann sei diese Bereitschaft weder bei der schriftlichen noch bei der mündlichen Prüfung erkennbar gewesen.

Nach den Bekundungen der Zeugin Frau Dr. Spickernagel müsse man bei der Beantwortung der vorliegenden Frage sehr differenzieren. Zweitkorrekturen hätten keineswegs in allen Fällen zu anderen Benotungen, insbesondere Herabsetzungen geführt. Sie selber habe 1977 eine Heraufsetzung gegenüber sehr vielen Herabsetzungen vorgenommen. Die Zeugin hat betont, sie wolle damit nur andeuten, daß die Kritik an der Notengebungspraxis keineswegs gleichmäßig auf alle am Abendgymnasium wirkenden Lehrkräfte bezogen werde.

Der Zeuge Dr. Ehrhardt bestätigte, er müsse die Frage nach der Korrektheit der Notengebungspraxis der Lehrkräfte am AG I auch bei Berücksichtigung mildernder Umstände mit Nein beantworten.

- C. Die Zahlungen nach BAföG an Studierende des AG I unter Beachtung der Grundlagen für die Gewährung dieser Mittel
1. Mit welcher Begründung hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung der Zahlungen nach BAföG an Studierende am AG I angeregt?

Nach Bekundungen des Zeugen Semmler hat der Bundesrechnungshof folgendes Schreiben vom 5.2.1979 an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gerichtet:

In der Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF-Magazin am 31.01.79) wurde im Zusammenhang mit den Vorgängen am Frankfurter Abendgymnasium u.a. behauptet, daß der Unterricht seit geraumer Zeit weitgehend eingestellt sei. Die nach dem BAföG geförderten Schüler dieser Einrichtung sollen trotz der Unterbrechung der Ausbildung Förderungsleistungen erhalten haben. Wir bitten Sie, bei den zuständigen Förderungseinrichtungen zu klären, inwieweit die in der Sendung erhobenen Vorwürfe zutreffen und was in den Einzelfällen unter Beachtung des § 20 BAföG gegebenenfalls veranlaßt worden ist. Wir bitten, uns über das Ergebnis Ihrer Feststellungen zu unterrichten.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dieses Schreiben zuständigkeitshalber an den Hessischen Kultusminister zur weiteren Veranlassung übersandt; der Hessische Kultusminister erbat von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt Sachstandsbericht.

Daraufhin hat der Regierungspräsident den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main mit Schreiben vom 09.03.79 um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Für welche Zeiträume sind von der Schulleitung des Abendgymnasiums Fehlzeiten gemeldet worden, und sind für diese Zeiträume bereits Rückforderungen vorgenommen worden? Wenn ja, sind auf Grund der Rückforderungen Rückzahlungen vorgenommen worden oder wurden gegen die Bescheide Widersprüche erhoben?
2. Für welche Zeiträume konnten Rückforderungen nicht vorgenommen werden, weil konkrete Unterlagen (Anwesenheitslisten, Klassenbücher) über die Fehlzeiten der Auszubildenden nicht vorlagen?
3. Ist Ausbildungsförderung gewährt worden, obwohl bekannt war, daß der Unterricht bei Antragstellung beziehungsweise bei Beginn des Bewilligungszeitraums boykottiert wurde?
4. In welchen Zeiträumen hat Unterrichtsboykott am Abendgymnasium nach Ihrer Kenntnis stattgefunden?

2. Zu welchen Ergebnissen ist diese Überprüfung gelangt?

Der Zeuge Wade hat ausgesagt, er habe sich als kommissarischer Schulleiter in der Zeit zwischen dem 04.09. und dem 30.11.78, als am Abendgymnasium überhaupt kein Unterricht stattgefunden habe, geweigert, Anträge auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (im folgenden: BAföG-Anträge) zu unterschreiben, weil er der Auffassung gewesen sei, Voraussetzung für die Förderung sei die Teilnahme am Unterricht mindestens 20 Stunden in der Woche. Das habe zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Vorsitzenden des Personalrats, dem Zeugen Wimmer, geführt, weil die Antragsteller die Auffassung vertreten hätten, allein die Tatsache, daß sie eingeschriebene Studierende am Abendgymnasium seien, verpflichte den Schulleiter zur Unterschrift. Daraufhin wandte sich der Zeuge Wade mit Schreiben vom 09.11.78 wie folgt an das Staatliche Schulamt in Frankfurt am Main:

Die augenblickliche Situation am Abendgymnasium ist bestimmt durch die Unterrichtsverweigerung der meisten Studierenden. Aus diesem Grund ist derzeit nicht zu übersehen, welche Studierenden den Unterricht besuchen beziehungsweise nicht besuchen. Ich stelle Ihnen anheim, inwieweit diese augenblickliche Situation eine Rolle für die weitere Auszahlung der Ausbildungsförderung spielen soll. Was die Bearbeitung der jetzt ausgegebenen BAföG-Unterlagen betrifft, sehe ich mich derzeit nicht in der Lage, die Schulbesuchsbescheinigung zu unterschreiben und wieder auszugeben.

Auf Grund dieser Anfrage hat der Zeuge Dr. Bott zusammen mit dem zuständigen Juristen des Stadtschulamts, Dr. Roos, die Frage überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sei lediglich an zwei Voraussetzungen geknüpft. Die erste Voraussetzung sei, daß die Schüler einen bestimmten Leistungsfortschritt erbracht haben müßten. Im Abendgymnasium bedeute dies, daß sie das dritte Semester erfolgreich abgeschlossen haben und ins vierte Semester übernommen sein müßten. Die zweite Voraussetzung sei, daß sie zu diesem Zeitpunkt Schüler der Schule seien. Beide Voraussetzungen seien im konkreten Fall erfüllt gewesen, so daß der Schulleiter die Unterschrift nicht habe verweigern dürfen. Dies sei dem Zeugen Wade auch mitgeteilt worden.

Auf das oben zitierte Schreiben des Abendgymnasiums hat das Amt für Ausbildungsförderung nach den Bekundungen des Zeugen Semmler mit folgendem Schreiben vom 20.11.78 an das Abendgymnasium reagiert:

Auf Grund des seit einiger Zeit von den Auszubildenden durchgeführten Unterrichtsboykotts sind wir vom Regierungspräsidenten angewiesen, Sie zu bitten, uns eine namentliche Liste der Auszubildenden einzureichen, die trotz Unterrichtsangebots die Schule nicht besuchen, mit genauer Angabe des entsprechenden Zeitraums. Der Zeitraum, in dem das Abendgymnasium geschlossen war, ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

Der Regierungspräsident habe mit Schreiben vom 20.11.78 die kommissarische Schulleitung des Abendgymnasiums aufgefordert, den Schulbesuch der Schüler, die von der Schule eine Bescheinigung zum Zwecke der Ausbildungsförderung erhalten hätten, zu überwachen. Abwesenheiten seien an das Amt für Ausbildungsförderung im einzelnen zu melden; die Meldung sollte sich möglichst auf gerichtlich verwertbare Unterlagen (Klassenbücher usw.) stützen. Daraufhin habe das Abendgymnasium eine Namensliste eingereicht.

Nach den Bekundungen des Zeugen Semmler hat das Amt für Ausbildungsförderung in einem Vermerk vom 26.01.79 eine Mitteilung des Zeugen Jacobs festgehalten, wonach der größte Teil der Auszubildenden, die am Abendgymnasium ab Februar 1979 das 4. Semester besuchen sollten, das 3. Semester mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden wiederholen müssen.

Das Abendgymnasium berichtete unter dem 20.02.79 an das Stadtschulamt - Amt für Ausbildungsförderung - über den Unterrichtsbesuch im Hinblick auf die Voraussetzungen der Ausbildungsförderung wie folgt:

Bezüglich des Abiturjahrgangs wurden vier Gruppen von Studierenden namentlich aufgelistet, und zwar

1. Studierende, die den Unterricht bereits im November 1978 aufgenommen haben (die also die Förderung zu Recht empfangen haben),
2. Studierende, die den Unterricht im 6. Semester erst am 13.12. aufgenommen haben (also Leistungen vom 06.11. bis 13.12. zu Unrecht empfangen haben),
3. Studierende, die im 5. Semester den Unterricht am 01.02.79 aufgenommen haben (also in der Zeit vom 06.11.78 bis 31.01.79 Leistungen zu Unrecht empfangen haben),
4. Studierende, die ab 06.11.78 überhaupt keinen Unterricht aufgenommen haben.

Für Studierende, die im 3. Semester den Unterricht im November/Dezember 1978 nicht besucht haben, entschied der Kultusminister, daß diese ab 01.02.79 nicht ins 4. Semester übernommen werden dürfen.

Es folgten drei weitere Namenslisten über folgende Studierendengruppen:

1. Studierende, die den Unterricht regelmäßig besucht haben, die also das 4. Semester am 01.02.79 beginnen dürfen,
2. Studierende, die ab Februar 1979 das 3. Semester besuchen dürfen, und
3. Studierende, die sich nicht zurückgemeldet haben.

Dem Abendgymnasium sei unbekannt, ob diese Förderung beantragt oder erhalten hätten.

Das Amt für Ausbildungsförderung hat hierüber dem Regierungspräsidenten unter dem 06.04.79 berichtet.

3. Welche Konsequenzen sind aus den Prüfungsergebnissen gezogen worden?

Die Stadt Frankfurt am Main hat auf Ersuchen des Ausschusses an den Zeugen Semmler hierüber mit Schreiben vom 29.12.1980 wie folgt berichtet:

Es seien insgesamt 288.609,- DM an zu Unrecht ausgezahlten BAföG-Mitteln zurückgefordert worden; davon seien bis jetzt 132.030,73 DM eingegangen. Nach dem Stand von November 1980 seien in 61 Fällen Mittel zurückgezahlt worden. Auf Grund der Rückforderungsbescheide seien 131 Widersprüche eingegangen. Klage sei in 54 Fällen erhoben worden; sie seien in der Zeit zwischen dem 06.12.79 und 01.05.80 bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main anhängig gemacht worden. Beitreibungsversuche auf Grund von Bescheiden, die mangels Widerspruch beziehungsweise Klageerhebung bestandskräftig geworden sind, seien in 8 Fällen gemacht worden; hiervon seien 2 Versuche erfolgreich gewesen, 2 Versuche seien fruchtlos gewesen, und in 4 Fällen sei das Ergebnis noch nicht bekannt.

D. Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Schulaufsicht im Komplex Abendgymnasium I und der Gesamtentwicklung

- I. Von wem sind die schon früher intern und dann zu Beginn des Jahres 1978 auch öffentlich (s. zum Beispiel Frankfurter Rundschau vom 13.01.78, FAZ vom 14.01.78) von Lehrern am AG I in Frankfurt am Main erhobenen Vorwürfe wegen rechtswidriger Zustände, wegen einer von den Regeln der Reifeprüfungsordnung abweichenden Benotungspraxis und wegen des am AG I ausgeübten Terrors eingehend und objektiv geprüft worden?

Die Zeugin Frau Dr. Spickernagel verwies zur Beantwortung der Frage auf die Vertreter des Kultusministers beziehungsweise auf den zuständigen Juristen in der Schulabteilung des Regierungspräsidenten.

Der Zeuge Hartmann als zuständiger Jurist in der Schulabteilung des Regierungspräsidenten hat hierzu folgendes bekundet: Nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler habe Herr Straub ein Dienstgespräch mit den beiden Zeugen mit dem Ziel durchgeführt, nähere Angaben von den Verfassern zu erfahren. Über das Dienstgespräch sei ein Protokoll angefertigt worden, jedoch hätten sich die beiden Zeugen geweigert, das Protokoll gegenzuzeichnen. Über den Inhalt des Dienstgesprächs existierten mehrere Aufzeichnungen. Die von allen Teilnehmern genehmigte Fassung sei dem Regierungspräsidenten erst im Mai 1978 vorgelegt worden. Kurz nach diesem Dienstgespräch zwischen dem Zeugen Straub und den Zeugen Bloemker und Preißler seien beim Regierungspräsidenten die Zeugen Straub und Wimmer vorstellig geworden mit dem Verlangen, der Regierungspräsident möge in Ausübung seiner Fürsorgepflicht die Lehrer des Abendgymnasiums gegen ungerechtfertigte Diffamierungen der Zeugen Bloemker und Preißler in Schutz nehmen und gegen diese disziplinarrechtlich einschreiten. Dies habe der Regierungspräsident durch eine Verfügung abgelehnt.

Er sei um die Zeit vom 20.01.78 mehrfach von dem Zeugen Preißler angerufen worden; der Zeuge Preißler habe sich beklagt, er werde angepöbelt und beleidigt wegen seiner Aktivitäten. Auf die Frage des Zeugen Preißler, wie ihm der Regierungspräsident in dieser Lage helfen könne, habe der Zeuge Hartmann geantwortet: "Im Augenblick gar nicht." Um disziplinarrechtlich tätig zu werden, benötige er, Hartmann, vom Zeugen Preißler einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht sei dann von den Zeugen Bloemker und Preißler unter dem 19.02. erstellt worden; er sei am 21.02. bei dem Regierungspräsidenten eingegangen und von ihm, dem Zeugen Hartmann, nach Rücksprache mit der Zeugin Frau Dr. Spickernagel am 24.02. im Vorzimmer des zuständigen Abteilungsleiters im Kultusministerium, des Zeugen Dr. Ehrhardt, abgegeben worden. Dieser Bericht sei am 13.06.78 nochmals zu einer Sitzung im Kultusministerium mitgebracht worden und im August erneut, "dann offiziell" vom Kultusminister angefordert worden.

Der Zeuge Friedrich hat den vom Zeugen Hartmann geschilderten Geschehensverlauf bestätigt und hierzu ausgeführt, der Regierungspräsident habe auf Grund des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler vom 19.02. noch nicht dienstrechtlich tätig werden können, da in diesem Bericht keine Namen genannt seien. Man habe erhofft, hierüber mit Hilfe des geschilderten Dienstgesprächs von den Zeugen Bloemker und Preißler die Namen zu erhalten; dies sei jedoch auch nicht gelungen. Das Protokoll über dieses Dienstgespräch habe er, der Zeuge Friedrich, erst im April erhalten.

Bereits im März sei die Schulabteilung mit der Vorbereitung des Abiturs beziehungsweise der Abendrealschule belastet gewesen. Deshalb und im Hinblick auf die strukturellen Maßnahmen, von denen der Regierungspräsident eine Abhilfe der im Bericht geschilderten Beschwerden erhofft habe, habe der Zeuge Friedrich der dienstrechtlichen Behandlung des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler "eine weniger akzentuierte Bedeutung beigemessen" als den strukturellen und organisatorischen Schritten.

Dem Zeugen Dr. Wierscher wurde der in einem Brief des Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags vom 06.09.78 zitierte Bericht des Regierungspräsidenten vorgehalten, in dem es wörtlich heißt:

Die Tatsache, daß sich die von den Herren Preißler und Bloemker in dem Presseartikel erhobenen Vorwürfe bestätigt haben, ist in den letzten Monaten allen Kultusbehörden nur zu deutlich geworden. Gegen die für diese Umstände am Abendgymnasium mitverantwortlichen Lehrkräfte dienstrechtlich vorzugehen, bestand auf Grund einer schlichten Presseäußerung Andersdenkender ohne konkret personenbezogene Vorwürfe keine rechtliche Handhabe, gegen die geistigen Urheber des Presseartikels vorzugehen, keine rechtliche Veranlassung. Die Angelegenheit dürfte sich damit insoweit als erledigt darstellen.

Hierzu bekundete der Zeuge Dr. Wierscher, er habe diesen von dem Zeugen Hartmann formulierten Bericht selber unterschrieben. Die nach Wertung des Zeugen Dr. Wierscher "etwas saloppe Formulierung" sei deshalb gewählt worden, weil es gewisse Kommunikationsprobleme bezüglich der Weiterleitung des Berichts an den Kultusminister gegeben habe. Die dienstrechtliche Verfolgung der Angelegenheit sei für den Regierungspräsidenten deshalb "verbaut" gewesen, weil von den Zeugen Bloemker und Preißler die Personen, die wegen der Verbalinjurien, Anrempelien usw. beschuldigt würden, nicht zu erfahren gewesen seien. Was die in dem Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler angesprochenen pädagogischen und schulverwaltungsrechtlichen Probleme betreffe, seien zu diesem Zeitpunkt bereits Maßnahmen eingeleitet gewesen.

Die Frage, ob er konkret nichts veranlaßt hätte, um dem Vorwurf der Notenmanipulation auf den Grund zu gehen, verneinte der Zeuge Dr. Wierscher mit der Begründung, dies sei ein pädagogisches Problem. Die damit befaßten Pädagogen hätten in Gesprächen im Anschluß an das Abitur 1977 diese Probleme eingehend diskutiert und hätten daraus auch Konsequenzen gezogen.

Auf die Frage, wer den Versuch gemacht habe, die in dem Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler erhobenen Vorwürfe einzelnen Personen zuzuordnen, bekundete der Zeuge Dr. Wierscher, dies sei nicht möglich gewesen, da die Zeugen Bloemker und Preißler kategorisch erklärt hätten, sie würden keine Namen nennen. Das Bekanntwerden von Namen hätte für die Behörde nur die Konsequenz gehabt, daß den betreffenden Personen die Aussagen der Zeugen Bloemker und Preißler hätten vorgehalten werden müssen; gerade dies hätten aber offensichtlich die beiden Zeugen zum damaligen Zeitpunkt nicht gewollt. Auf Grund dieser Haltung der Zeugen habe man mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen müssen, daß auch persönliche Vorhaltungen nichts gebracht hätten. Es habe im übrigen auch andere Fälle gegeben, in denen pauschalen Vorwürfen von der Art, wie sie die Zeugen Bloemker und Preißler erhoben, mit großer Akribie nachgegangen worden sei. Bei der Untersuchung sei gar nichts herausgekommen, und der Rest von Vertrauen, der bei der betreffenden Dienststelle noch herrschte, sei allein durch die Untersuchung völlig kaputtgemacht worden.

Der Zeuge Dr. Ehrhardt hat bestätigt, daß er in seinem Vorzimmer die von dem Zeugen Hartmann abgegebene Kopie des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler erhalten habe. Nach Kenntnisnahme habe er die Kopie an die gymnasiale Gruppe gegeben; es hätten sich unterschiedliche Bearbeiter damit befaßt. Es habe auch mehrere Besprechungen über den Bericht im Ministerium gegeben; allerdings könne man über diese Gespräche schriftlich nichts vorweisen.

Der Zeuge Krollmann hat bestätigt, er habe den Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler mit Sicherheit gelesen.

2. Zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung hinsichtlich der einzelnen Vorwürfe geführt?

Der Zeuge Hartmann hat ausgesagt, soweit der Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler disziplinarrechtliche Vorwürfe gegen namentlich nicht benannte Mitglieder des Lehrkörpers des Abendgymnasiums enthalte, habe man diesen Vorwürfen nicht nachgehen können, da - wie oben unter D 1 näher dargelegt - Versuche, von den Zeugen Bloemker und Preißler die Namen der Betroffenen zu erfahren, gescheitert seien. Sofern diese Sachverhalte zum Gegenstand der nachfolgenden Disziplinarverfahren gemacht worden seien, sei dies nicht auf Grund des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler, sondern auf Grund der Berichte der Zeugen Alberti und Zimmermann vom Sommer 1978 geschehen.

Im übrigen habe der Zeuge Hartmann dem Bericht Bloemker und Preißler keine gegen bestimmte Lehrer gerichteten Vorwürfe entnehmen können, auf Grund deren man hätte tätig werden können. Erst die auf Grund der ersten Berichte der Zeugen Alberti und Zimmermann von diesen Zeugen erstellten Nachberichte hätten die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt - ab 1.12.1978 - Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Zeuge Friedrich hat bekundet, daß die Tendenz des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler nicht primär auf disziplinarrechtliche Vorwürfe, sondern auf das strukturelle Problem gerichtet gewesen sei. Um diese strukturellen Probleme zu erkennen und zu dem Ergebnis zu gelangen, daß am Abendgymnasium I durch strukturelle Maßnahmen einiges geändert werden müsse, habe der Regierungspräsident den Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler nicht nötig gehabt.

Der Zeuge Dr. Ehrhardt hat auf die Frage, ob es ihn beunruhigt habe, daß es ein halbes Jahrzehnt lang nicht möglich gewesen sei, die Situation am Abendgymnasium in Griff zu bekommen, obwohl seitens der Schulaufsicht jeder an seinem Platz im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt habe, geantwortet, ihn, den Zeugen, habe dies mehr als beunruhigt. Es müsse festgestellt werden, daß bestimmte Vorgaben im pädagogischen Bereich zum Teil einfach nicht angenommen worden seien und es deshalb zu Schwierigkeiten gekommen sei. Hinzu komme, daß der Schulaufsicht eine ganze Reihe bereits angeordneter Maßnahmen durch gerichtsstreitige Verfahren entzogen und später auf der zweiten Ebene, beim "Hof", doch bestätigt worden seien. Dadurch seien Zeitverluste entstanden, die bestimmte Maßnahmen hätten unwirksam werden lassen.

Der Zeuge Krollmann erklärte, derzeit, als ihm der Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler bekannt geworden sei, seien bereits Konsequenzen unterwegs gewesen in der Art, daß der Regierungspräsident als Schulaufsichtsbehörde geprüft habe, ob nun dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen seien. Diese Überprüfung habe zu kaum greifbaren Resultaten geführt, zumal ein Teil der damals erhobenen konkreten, personenbezogenen Vorwürfe noch Gegenstand von Disziplinaruntersuchungen sei.

3. Welche Konsequenzen sind aus den Ergebnissen der Prüfung gezogen worden?

Sowohl aus der Aussage des Zeugen Friedrich als auch aus der Aussage des Zeugen Krollmann ergibt sich, daß die Berichte weniger als unmittelbarer Anlaß für neu einzuleitende Maßnahmen verstanden wurden, sondern vielmehr als eine Bestätigung der Probleme, die in den vorangegangenen Jahren auch für die Schulaufsicht am Abendgymnasium deutlich geworden waren und u.a. zur Ablösung des Schulleiters Haller im vorangegangenen Herbst geführt hatten. Der Zeuge Friedrich hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Berichte auch bereits die Entscheidung gefallen war, zum 1.2.1978 die Vorkurse vom Abendgymnasium an die Abendrealschule zu verlegen sowie zum Schul-

jahr 1978/1979 ein Abendgymnasium II mit Abendunterricht zu errichten. Der Zeuge Hartmann hat die schon geschilderten Gründe dargelegt, weshalb die Berichte nicht geeignet waren, ihnen unmittelbar personenbezogene Vorwürfe für die disziplinarrechtliche Schritte zu entnehmen. Lediglich im Hinblick auf den Personalratsvorsitzenden enthalten die Berichte entsprechend verwertbare Aussagen, die in das spätere Disziplinarverfahren gegen ihn einbezogen wurden. Der Zeuge Friedrich hat auf die Frage, warum die Schulaufsicht nach Kenntnisnahme der Berichte im Februar 1978 ein halbes Jahr gewartet habe, bis auf Grund der Selbstanzeige des Zeugen Wimmer ein Disziplinarverfahren gegen diesen eingeleitet worden sei, eingeräumt, man hätte sehr viel früher zur Tat schreiten können. Er hat dies darauf zurückgeführt, daß man sich zunächst auf die "strukturellen" Konsequenzen und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der bevorstehenden Reifeprüfung konzentriert habe.

Der Zeuge Ilnitzky bekundete, daß er schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Kultusminister Krollmann vorgeschlagen habe, das Abendgymnasium zu schließen. Dies sei aber eine politische Frage gewesen. Zunächst seien die Pädagogen in den Schulabteilungen zuständig gewesen. Der Minister sei daher seinem Rat nicht gefolgt.

Der Zeuge Krollmann hat dieser Aussage mit einer Darstellung der juristischen Problematik widersprochen, die mit einer Schließung verbunden gewesen wäre. Zuständig für einen Antrag auf Schließung sei der Schulträger; die Stadt Frankfurt habe jedoch keine solche Initiative ergriffen oder keine entsprechende Absicht angedeutet. Einen solchen Vorschlag habe jedoch auch das Ministerium nicht an den Schulträger herangetragen. Da am Bedarf nach einer entsprechenden Einrichtung des zweiten Bildungsweges in Frankfurt kein Zweifel bestehen könne, sei § 23 des Schulverwaltungsgesetzes nicht anwendbar gewesen. Man hätte vielmehr bei einer Schließung im selben Augenblick entweder ein neues Abendgymnasium errichten müssen oder die Kapazität am Abendgymnasium II entsprechend ausweiten müssen. Dies hätte jedoch nach übereinstimmender Auffassung aller Juristen mit großer Sicherheit dazu geführt, daß eine Schließung vor Gericht keinen Bestand gehabt hätte. Daher sei dieser Vorschlag als nicht gangbar ausgeschieden.

4. Welche am AG I tätigen Lehrpersonen haben von sich aus darum ersucht, auf eine andere Stelle versetzt zu werden?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann waren dies außer der Zeugin Frau Herwig-Michel zum 1.9.1978 fünf Lehrkräfte, zum 1.10.1978 und zum 1.10.1979 jeweils eine weitere Lehrkraft.*)

5. Wie wurden die einzelnen Versetzungsgesuche begründet?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann hat die Zeugin Herwig-Michel ihr Versetzungsgesuch mit der um ihre Person entstandene Situation am Abendgymnasium I begründet. Die Zeugin hat dem Ausschuss mitgeteilt, daß sie in ihrem Antrag auf Versetzung vom 2.10.1977 als Ursache angegeben habe, daß die Arbeit am Abendgymnasium Frankfurt von politischen Kräften bestimmt werde, die eine antifaschistische Ideologie propagierten, sich jedoch selbst faschistischer Methoden bedienen. An der Schule herrsche ein Klima, das effektiven Unterricht mit arbeitswilligen Studierenden unmöglich mache. Sie stellt in ihrer Veretzungs begründung auf die wiederholten Versuche ab, sie wegen ihrer Haltung in der Frage der Führung von Anwesenheitslisten und der Notengebung als Kursleiterin "abzuwählen". Fünf der acht genannten Lehrkräfte haben nach Aussage des Zeugen Hartmann keine Versetzungsgründe angegeben.

*) Die Namen der Lehrkräfte sind dem Untersuchungsausschuss aufgrund der ihm vorliegenden Materialien bekannt.

Seiner Ansicht nach bestehe bei ihnen kein Zusammenhang mit der Situation am Abendgymnasium. Die beiden übrigen Lehrkräfte haben persönliche Gründe angegeben.

6. Soweit schulinterne Gründe den Versetzungsgesuchen zugrunde lagen: Wer ist diesen Begründungen mit welchen Ergebnissen nachgegangen?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann waren die freiwilligen Versetzungen von fünf Lehrern insofern schulintern, als auch ein Lehrerüberhang zum 01.09.78 vorlag. Einer Überprüfung der Versetzungsgesuche habe es aus den bereits dargelegten Gründen nicht bedurft.

7. a) Welche am AG I tätigen Personen sind oder sollten seit dem 01.01.76 durch Abordnung oder Versetzung auf anderen Stellen im Dienste des Landes Hessen eingesetzt worden (werden)?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann sind, abgesehen von den bereits genannten Lehrkräften, die Versetzungen von fünf Lehrern auf nicht freiwilliger Basis erfolgt. Diese Versetzungen sind zum 01.09.78 erfolgt. Im Oktober 1978 ist die Versetzung von 13 weiteren Lehrkräften verfügt worden. Zum 23.08.79 sind weiterhin vier Versetzungen von Dauer ausgesprochen worden. Bis zum 31.01.78 sind fünf Lehrkräfte abgeordnet worden.*)

- b) Mit welcher Begründung in jedem Einzelfall?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann wurden die Versetzungen zum 01.09.78 und zum 23.08.79 mit dem Lehrerüberhang am Abendgymnasium begründet; bei der am 23. bzw. 24.10.78 versetzten Gruppe wurden die Versetzungen mit den Rollen der Betroffenen bei der Abiturprüfung 1978 begründet.

8. Wer hat jeweils die Abordnung oder Versetzung verfügt?

Die Versetzungen zum 01.09.78 und zum 23.08.79 hat nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann das Staatliche Schulamt in Frankfurt am Main verfügt; die übrigen Versetzungen hat der Regierungspräsident, das heißt der Zeuge selbst, vorgenommen.

9. Sind die jeweiligen Verfügungen rechtskräftig geworden? In den Fällen, in denen die Verfügungen keine Rechtskraft erlangten, warum war dies im einzelnen so?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann sind die zum 01.09.78 ausgesprochenen Versetzungen mit einer Ausnahme rechtskräftig geworden. Die letztere Versetzung sei im Hinblick auf § 58 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes abgelehnt worden, weil der Betroffene Mitglied des Gesamtpersonalrats geworden sei.

Von den am 23. und 24.10.78 vorgesehenen 13 Versetzungen sind lediglich 5 rechtskräftig geworden. In den restlichen Fällen haben die Betroffenen die Versetzungsverfügung erfolgreich angefochten. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat diese Versetzungen aufgehoben; die Urteile sind durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden.*)

10. Sofern Formfehler in den einzelnen Verfügungen diese nichtig machten: Welche Fehler waren dies im einzelnen?

Der Zeuge Hartmann sagte hierzu aus, zur Aufhebung der Versetzungsverfügung wegen eines Formfehlers sei es nur in einem Fall gekommen, in dem der Verwaltungsgerichtshof die unterlassene Anhörung der betroffenen Lehrkraft gemäß § 29 des Hessischen Beamtengesetzes beanstandet habe. Auf den Vorhalt, in insgesamt acht Fällen sei die Versetzung in den entsprechenden Bescheiden auf aktenkundige Vorkommnisse gestützt worden, die in der mündlichen Verhandlung nicht hätten vorgewiesen werden können, was zur Aufhebung der Versetzungsverfügung durch das Gericht geführt habe, erklärte der Zeuge, dies sei nicht als Formfehler, sondern als Begründungs- beziehungsweise Arbeitsfehler zu bezeichnen.

*) Die Namen der Lehrkräfte sind dem Untersuchungsausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Materialien bekannt.

Dem hat der Zeuge Dr. Ehrhardt insoweit widersprochen, als er darauf hingewiesen hat, daß der Regierungspräsident in Darmstadt schon mit Erlaß vom 30.6.1978 aufgefordert worden sei, im einzelnen zu berichten, welchen Lehrern ein Verstoß gegen die Reifeprüfungsordnung vorgehalten werden könne. Es sei jedoch offen geblieben, inwieweit das Ergebnis dieser Berichte in eine disziplinarrechtliche Untersuchung oder eine andere Maßnahme einmünden könne. Er stimmte dem Zeugen Hartmann insoweit zu, als die Entscheidung, nach den Ereignissen im Herbst 1978 am Abendgymnasium ohne disziplinarrechtliche Verfahren die Versetzung einzelner Lehrer zu betreiben, ein Prozeßrisiko enthalten habe.

In den acht Fällen, in denen die Versetzungsverfügungen deshalb aufgehoben worden seien, weil die Gerichte die Begründungen zu pauschal empfunden hätten, sei dies auf die Weisung des Kultusministers auf Grund des Gesprächs am 17.10.78 zurückzuführen gewesen, wonach die Versetzungen auf dem schnellsten Wege zu verfügen seien. Er, der Zeuge Hartmann, habe mehrfach gegen diese pauschalierten Begründungen Bedenken geäußert und auch versucht, die Begründungen zu differenzieren. Auf Grund des Gesprächs vom 17.10.78 im Ministerium habe er den Eindruck gewonnen, daß das Prozeßrisiko bewußt in Kauf genommen werden sollte.

11. Wer hat gegebenenfalls die Fehler zu verantworten:

- a) auf der Ebene des Regierungspräsidenten;
- b) auf der Ebene des Staatlichen Schulamts?

Für den Bereich des Regierungspräsidenten hat der Zeuge Hartmann die Verantwortung selbst übernommen, da er die Verfügungen, soweit sie nicht innerhalb von Frankfurt am Main zu erfolgen hätten, selbst unterzeichnet habe. Er wies darauf hin, daß er tagtäglich für etwa 200 Unterschriften die Verantwortung trage, so daß er Zeit hätte, bestenfalls gleichzeitig auch auf die Betreffende zu schauen. Die Versetzungsverfügungen seien sämtlich von dem Bediensteten Schmidt des Staatlichen Schulamts gefertigt worden; dieser Bedienstete habe die Verfügungen, soweit sie Fälle innerhalb von Frankfurt am Main betrafen, auch unterzeichnet.

12. Gegen welche am AG I tätigen Personen sind nach dem 01.01.76 wann fristlose Kündigungen ausgesprochen worden?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann sind auf Grund einer Besprechung im Kultusministerium am 20.12.78 an sechs Lehrkräfte am 22.12.78 Mitteilungen über die fristlose Kündigung herausgegeben worden.*)

13. Wie wurden diese fristlosen Kündigungen im Einzelfall begründet?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann sind die Kündigungserklärungen mit von den Betroffenen zu vertretenden Unterrichtsverweigerungen und tatsächlichen Unterrichtsausfällen begründet.

14. Sind alle fristlosen Kündigungen wirksam geworden? In den Fällen, in denen dies nicht zutrifft, warum?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann ist keine der Kündigungen wirksam geworden.

Gleichzeitig mit den Mitteilungen am 22.12.1978 an die Betroffenen sei die Mitteilung der Kündigungsabsicht an den Personalrat des Abendgymnasiums I herausgegangen. Dem Personalrat sei eine Äußerungsfrist bis zum 29.12.1978 eingeräumt worden. Der Zeuge habe am 27.12.1978 den Zeugen Freudel angerufen und ihn angewiesen, noch am gleichen Tag die Mitteilung an den Personalrat zuzustellen unter Hinweis auf die Äuße-

*) Die Namen der Lehrkräfte sind dem Untersuchungsausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Materialien bekannt.

rungsfrist. Am 02.01.1979 sei der Ausspruch der fristlosen Kündigung an die Betroffenen jeweils herausgegangen. Im Gütetermin vor dem Arbeitsgericht sei festgestellt worden, daß der Zeuge Freudel die Mitteilung an den Personalrat am 27.12.1978 in das Fach des Personalrats gelegt habe; der Zeuge Wimmer habe jedoch erklärt, er habe dies nie erhalten. Daraufhin seien die fristlosen Kündigungen dann auf Weisung des Kultusministers zurückgenommen worden.

15. Welche der fristlosen Kündigungen sind wann in fristgerechte Kündigungen umgewandelt worden?

Nach den Bekundungen des Zeugen Hartmann war das Arbeitsverhältnis mit vier Lehrkräften durch Vertragsablauf zum 31.07.1979 beendet, eine Lehrkraft hat zum 01.08.1979 gekündigt.*)

16. In wie vielen Fällen sind seit Beginn des Schuljahres 1975/76 bis heute gegen am AG I tätige Personen dienstrechtlich beziehungsweise disziplinarische Maßnahmen eingeleitet worden?

Gegen 22 Personen.

17. a) Welche Personen waren davon betroffen?

Die Namen der Betroffenen ergeben sich aus dem Bericht des Hessischen Kultusministers vom 22.01.1981 an den Ausschuß, auf dem auch die Feststellungen zu Frage D 16 beruhen.

- b) Welche Begründungen lagen den einzelnen Maßnahmen zugrunde?

Gegenstand sämtlicher Verfahren sind die Vorwürfe, die sich aus den bereits zitierten Anlagen zum Bericht des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 10.09.1980 an den Ausschuß ergeben. Auf diese Anlagen, die Gegenstand der Untersuchung waren, wird verwiesen.

18. a) In welchen Fällen kam es zur Einleitung von offiziellen Verfahren?

Wie aus dem oben zitierten Bericht des Hessischen Kultusministers hervorgeht, sind drei förmliche Disziplinarverfahren und elf nichtförmliche Disziplinarverfahren eröffnet worden. Darüber hinaus haben in sieben Fällen betroffene Beamte gemäß § 30 HDO die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst (sogenanntes Selbstreinigerungsverfahren) beantragt.

- b) Wer hat in jedem Einzelfall die Einleitung des Verfahrens verfügt?

Der Bericht des Kultusministers vom 22.01.1981 weist aus, daß für die förmlichen Disziplinarverfahren der Regierungspräsident in Darmstadt zuständige Einleitungsbehörde ist. Die nichtförmlichen Disziplinarverfahren wurden vom Oberbürgermeister - Staatliches Schulamt - der Stadt Frankfurt am Main durch Vorermittlungen begonnen.

- c) Welche Verfahren wurden bis heute abgeschlossen, mit welchem Ergebnis im Einzelfall?

Ein rechtskräftiger Abschluß liegt bisher noch in keinem Fall vor. Sieben nichtförmliche Disziplinarverfahren sind im Verwaltungsverfahren durch Disziplinarverfügung abgeschlossen. Die Verfügungen sind jedoch noch nicht rechtskräftig, da Rechtsmittel eingelegt wurden.

- d) Wie ist der Stand der bisher nicht zum Abschluß gebrachten Verfahren?

In einem Fall, in dem der Regierungspräsident in Darmstadt ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet hatte, wurde der Beamte vom Dienst suspendiert und die Einbehaltung eines Teiles seiner Dienstbezüge verfügt. Die dagegen eingelegte Beschwerde liegt noch zur Entscheidung in der Disziplinarkammer. In den zwei weiteren Fällen, in denen förmliche Diszi-

*) Die Namen der Lehrkräfte sind dem Untersuchungsausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Materialien bekannt.

plinarverfahren laufen, verfügte der Regierungspräsident die Suspendierung der Beamten. Die Suspendierung wurde bisher nicht angefochten. In diesen Fällen lief zum Abschluß der Beweisaufnahme des Ausschusses noch die Untersuchung. Die lange Dauer des Verfahrens wurde zum Teil damit erklärt, daß in einem Fall der Untersuchungsführer bereits zweimal, bei einem anderen Fall einmal ausgewechselt werden mußte.

Vier nichtförmliche Disziplinarverfahren und die sieben Selbstreinigungsverfahren befanden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme im Stadium der Vorermittlung.

Im einzelnen wird auf den oben bezeichneten Bericht des Hessischen Kultusministers vom 22.01.1981 verwiesen.

Wiesbaden, den 9. September 1981

Berichterstatter:
Stanitzek

Ausschußvorsitzender:
Starzacher